



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Freitag**, den 18. Juni 2021, um 20.00 Uhr,

findet im Musikerheim eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

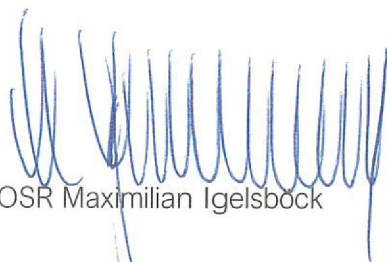
TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 26. März 2021 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben; Bestellung EU-Gemeinderat (Zl. 004)
- 4.) Energiebeauftragter und Stellvertreter; Bestellung (Zl. 004)
- 5.) Zivilschutzbeauftragter-Stellvertreter; Bestellung (Zl. 004)
- 6.) Mobilitätsbeauftragter – administrative Ansprechperson; Bestellung (Zl. 004)
- 7.) Impfzentrum Bezirk Zwettl – Groß Gerungs; Abschluss Mietvertrag (Zl. 853)
- 8.) 34. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Verordnung A, B und C (Zl. 031-2)
- 9.) Ehrung (Zl. 062)
- 10.) Generelle Subventionsrichtlinie im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung für vorgeschriebene Aufschließungsabgaben (Zl. 480 bzw. Zl. 780)
- 11.) Detailplanungsvertrag für ein FTTH-Glasfasernetz in den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Groß Gerungs, Langschlag und Rappottenstein – Grundsatzbeschluss über Beauftragung und Kostenübernahme (Zl. 0311)
- 12.) Transport der Kindergartenkinder; Ansuchen um Erhöhung der Kilometersätze (Zl. 240)
- 13.) KG Schönbichl – Entscheidung über Kaufansuchen Grundstücksteilfläche Parzelle Nr. 1457/1 (Zl. 612-5 bzw. 840)
- 14.) KG Sitzmanns – Entscheidung über Kaufansuchen Grundstücksteilfläche Parzelle Nr. 181/6 (Zl. 612-5 bzw. 840)
- 15.) KG Groß Gerungs – Ankauf Grundstücksparzelle Nr. 520; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 16.) KG Marharts – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang – Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2021 (Zl. 612-5)
- 17.) KG Klein Gundholz – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

- 18.) KG Egres – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 19.) KG Frauendorf – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilfläche in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 20.) KG Sitzmanns – Übernahme einer Grundstückfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 21.) KG Ober Rosenauerwald – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 22.) Wanderwegeprojekt „Bärentrail“ - Abschluss Übereinkommen Grundbenützung; Beschlussfassung (Zl. 771)
- 23.) Verpflichtende Beratung zum Thema Regenwassermanagement beim Bau von neuen oder der Sanierung von bestehenden Parkplätzen; Beschlussfassung (Zl. 520 bzw. 612)

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Igelsböck

Groß Gerungs, 09.06.2021



Angeschlagen am: 09.06.2021
Abgenommen am: 19.06.2021



NIEDERSCHRIFT

vom 18. Juni 2021 über die um 20.00 Uhr im Musikerheim Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
die Stadträte Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Josef
Maurer (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP),
Kolja Deibler-Kub (SPÖ), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Manfred Floh (ÖVP),
Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl BEd (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Manfred Huber
(FPÖ), DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), Reinhard Mayr (ÖVP), Petra Reisinger
(ÖVP), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Hermann Laister (ÖVP), GR Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS),
GR Manfred Steiner (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister spricht seinen Dank an den Musikverein aus, dass die Räumlichkeiten des
Musikvereins für die Gemeinderatssitzung verwendet werden dürfen und er bedankt sich auch bei
Peter Hiemetzberger und seinem Team für die Organisation bezüglich der
Übertragungsmöglichkeit der Gemeinderatssitzung

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 26. März
2021 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben; Bestellung EU-Gemeinderat (Zl. 004)
- 4.) Energiebeauftragter und Stellvertreter; Bestellung (Zl. 004)
- 5.) Zivilschutzbeauftragter-Stellvertreter; Bestellung (Zl. 004)
- 6.) Mobilitätsbeauftragter – administrative Ansprechperson; Bestellung (Zl. 004)
- 7.) Impfzentrum Bezirk Zwettl – Groß Gerungs; Abschluss Mietvertrag (Zl. 853)

- 8.) 34. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Verordnung A, B und C (Zl. 031-2)
- 9.) Ehrung (Zl. 062)
- 10.) Generelle Subventionsrichtlinie im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung für vorgeschriebene Anschließungsabgaben (Zl. 480 bzw. Zl. 780)
- 11.) Detailplanungsvertrag für ein FTTH-Glasfasernetz in den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Groß Gerungs, Langschlag und Rappottenstein – Grundsatzbeschluss über Beauftragung und Kostenübernahme (Zl. 0311)
- 12.) Transport der Kindergartenkinder; Ansuchen um Erhöhung der Kilometersätze (Zl. 240)
- 13.) KG Schönbichl – Entscheidung über Kaufansuchen Grundstücksteilfläche Parzelle Nr. 1457/1 (Zl. 612-5 bzw. 840)
- 14.) KG Sitzmanns – Entscheidung über Kaufansuchen Grundstücksteilfläche Parzelle Nr. 181/6 (Zl. 612-5 bzw. 840)
- 15.) KG Groß Gerungs – Ankauf Grundstücksparzelle Nr. 520; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 16.) KG Marharts – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang – Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2021 (Zl. 612-5)
- 17.) KG Klein Gundholz – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 18.) KG Egres – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 19.) KG Frauendorf – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 20.) KG Sitzmanns – Übernahme einer Grundstückfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 21.) KG Ober Rosenauerwald – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 22.) Wanderwegeprojekt „Bärentail“ - Abschluss Übereinkommen Grundbenützung; Beschlussfassung (Zl. 771)
- 23.) Verpflichtende Beratung zum Thema Regenwassermanagement beim Bau von neuen oder der Sanierung von bestehenden Parkplätzen; Beschlussfassung (Zl. 520 bzw. 612)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 26. März 2021 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 26. März 2021 entsprechend

der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der FPÖ, der SPÖ und der Bürgerliste GERMS, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Schriftliche Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle (öffentliche und nicht öffentliche Sitzungspunkte) wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Berichte zur angesagten Gebarungsprüfung vom 10. Juni 2021.

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder, das Wort.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der angesagten Gebarungsprüfung vom 10. Juni 2021 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister OSR Maximilian Igelsböck, vom Kassenverwalter Andreas Fuchs und vom Kassenverwalter-Stellvertreter Peter Hiemetzberger zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister führt eine Abstimmung bezüglich der Kenntnisnahme durch.

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Dagegen: 1 Stimme - GR Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

3.) Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben; Bestellung EU-Gemeinderat (Zl. 004)

Sachverhalt:

Jede Gemeinde braucht einen EU-Gemeinderat

Landesrat Eichtinger: „EU-Gemeinderäte sind Bindeglied zwischen Gemeinden und Europa“

EU-Landesrat Martin Eichtinger lud die Obmänner der fünf regionalen Entwicklungsverbände in Niederösterreich zu einer Videokonferenz. Gemeinsam mit der Geschäftsführung der NÖ.Regional, Christine Lechner und Walter Kirchler, wurden Anliegen aus den Hauptregionen sowie Themenschwerpunkte von seitens des Landes Niederösterreich besprochen.

Im Mittelpunkt stand die Forderung nach mehr EU-Gemeinderäten.

„Die niederösterreichischen Gemeinden profitieren von EU-Initiativen. Ziel ist es daher, in jeder Gemeinde Niederösterreichs eine EU-Gemeinderätin oder –Gemeinderat als lokale EU-Botschafterin und EU-Botschafter zu gewinnen. So schaffen wir ein Bewusstsein für eine gemeinsame Europäische Union, denn die EU bringt jedem Einzelnen von uns Vorteile“, so Landesrat Eichtinger.

Niederösterreich zeigt erfolgreiche Kommunal- und Regionalentwicklung durch die Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden in insgesamt 62 Kleinregionen, dem Deklarieren von landesweit 480 Mobilitätsgemeinden oder dem Etablieren von 246 EU-Gemeinderäten, die „ein wichtiges Bindeglied zwischen Gemeinde und Europa sind“, so Eichtinger.

Die Obmänner betonten die Wichtigkeit der europäischen Regionalförderung für die positive Entwicklung unseres Bundeslandes. Niederösterreich wurde durch EU-Förderungen wirtschaftlich besonders belebt. Landesrat Martin Eichtinger: „Seit dem EU-Beitritt konnten wir Dank der mehr als elf Milliarden Euro EU-Fördermittel unsere Wirtschaftsleistung verdoppeln und 47.000

Arbeitsplätze sichern. Mit 700 grenzüberschreitenden INTERREG-Projekten wurde ein Gesamtinvestitionsvolumen von 115 Millionen Euro EU-Fördergeld in Niederösterreich abgewickelt.“

Walter Kirchler, Geschäftsführung NÖ.Regional: „Regional- und Kommunalentwicklung, als Instrument der Planungspolitik zwischen den Gemeinden und den Projektverantwortlichen auf der einen Seite und einer europäischen Entwicklungsstrategie auf der anderen Seite, funktioniert durch gemeinsamen Austausch, Verständnis und Kommunikation auf Augenhöhe. Hier sehe ich die NÖ.Regional als erfolgreiche Brückenbauerin zwischen diesem Top-down und Bottom-up Prozess, heute zum Beispiel in Form dieses Arbeitsgespräches.“

Als Service-Offensive für niederösterreichische Gemeinden informiert die NÖ.Regional über aktuelle EU-Förderprogramme und Fördercalls unter www.noeregional.at

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Gemeinderat Hermann Laister (ÖVP) zum EU-Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Gegen den Antrag: 1 Stimme - GR Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

4.) Energiebeauftragter und Stellvertreter; Bestellung (Zl. 004)

Sachverhalt:

Die Leiterin des Bauamtes, Frau Ingeborg Holzinger-Neulinger, fungiert seit dem Jahr 2012 als Energiebeauftragte der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Gemäß § 11 NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sind Endverbraucher des öffentlichen Sektors verpflichtet eine fachlich geeignete Person als Energiebeauftragten bzw. Energiebeauftragte für die in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Gebäude in NÖ zu bestellen.

Auf Grund seiner beruflichen Qualifikation besitzt Herr Vizebürgermeister DI Christian Laister sowohl die Kenntnis als auch die Berechtigung um die Aufgaben eines Energiebeauftragten zu übernehmen.

Mit dem neu aufgenommenen Mitarbeiter im Bauamt, Herrn Ing. Thomas Prinz wurden Gespräche geführt und mit ihm vereinbart, dass er die Ausbildung zum Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Groß Gerungs absolvieren soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Vizebürgermeister DI Christian Laister ab dem 1. Juli 2021 zum Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Groß Gerungs bestellt wird.

Gleichzeitig soll Herr Ing. Thomas Prinz die Ausbildung zum Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Groß Gerungs absolvieren und sobald er die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, als stellvertretender Energiebeauftragter der Stadtgemeinde Groß Gerungs fungieren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

5.) Zivilschutzbeauftragter-Stellvertreter; Bestellung (Zl. 004)

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung am 13. Mai 2020 wurde Herr Gemeinderat Martin Haneder zum Zivilschutzbeauftragten bestellt. Als sein Stellvertreter wurde Herr Ing. Johannes Kitzler bestellt. Da das Dienstverhältnis mit Herrn Ing. Johannes Kitzler (ehemaliger Mitarbeiter im Bauamt) aufgelöst wurde, muss nun ein neuer Stellvertreter des Zivilschutzbeauftragten bestellt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Ing. Thomas Prinz (Mitarbeiter im Bauamt der Stadtgemeinde Groß Gerungs) zum Stellvertreter des Zivilschutzbeauftragten bestellt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

6.) Mobilitätsbeauftragter – administrative Ansprechperson; Bestellung (Zl. 004)

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung am 2. März 2016 wurde beschlossen, dass die Gemeinde in Fragen umweltfreundlicher Mobilität durch das Mobilitätsmanagement Waldviertel im Rahmen der NÖ.Regional.GmbH betreut wird. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf bzw. auf die Dauer des Bestehens des Mobilitätsmanagements Waldviertel. Im Rahmen der 1 x pro Jahr und Hauptregion stattfindenden Mobilitätsveranstaltung wird über Mobilitätsprojekte und deren Finanzierung gemeinsam abgestimmt.
Die Gemeinde hat sich darüber hinaus bereit erklärt die Aktivitäten des Mobilitätsmanagements mit zwei eigens dafür ernannten Personen (Stadt- bzw. Gemeinderat und Gemeindebediensteter) zu unterstützen.

In der Gemeinderatssitzung am 13. Mai 2020 wurden als Ansprechpersonen (politischer Vertreter) Herr Gemeinderat Karl Einfalt und als Ansprechperson (administrativ) Herr Ing. Johannes Kitzler nominiert.
Da das Dienstverhältnis mit Herrn Ing. Johannes Kitzler beendet wurde, soll nun eine neue administrative Ansprechperson durch den Gemeinderat bestellt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Sonja Haider zur administrativen Mitarbeiterin des Mobilitätsmanagements bestellt werden soll.
Sie soll die Aktivitäten des Mobilitätsmanagements und den Mobilitätsbeauftragten (politischen Vertreter) unterstützen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

7.) Impfzentrum Bezirk Zwettl – Groß Gerungs; Abschluss Mietvertrag (Zl. 853)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung wurde vom Land NÖ in jedem Bezirk ein Impfzentrum eingerichtet. Im Bezirk Zwettl wurde die Stadtgemeinde Groß Gerungs ersucht Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in der Bezirksstadt Zwettl aus verschiedenen Gründen die Einrichtung eines solchen Impfzentrums nicht möglich war.

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden daher Räumlichkeiten im Stadtamt zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang muss ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Vorab wurde bereits ein Mietvertrag schriftlich ausgefertigt, welcher vom Land NÖ, Gruppe Gesundheit und Soziales, Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht aus 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 gegengezeichnet wurde.

Die wichtigsten Inhalte des vorliegenden Mietvertrages lauten:

- Gemietet werden Räumlichkeiten im Rathaus von Groß Gerungs im Ausmaß von ca. 550 m².
- Die Nutzung des Mietgegenstandes erfolgt im Rahmen des Impfzentrums Bezirk Zwettl.
- Das Mietverhältnis wird vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen.
- Als Mietzins wird ein monatlich vereinbarter Pauschalbetrag in der Höhe von € 5.500,-- zuzüglich der gesetzlichen Ust. vereinbart.
- Bei dieser Pauschalmiete sind die Betriebskosten (Reinigungskosten, Heizkosten, Stromkosten, Abfallentsorgung, Wasser- und Kanalgebühren, Liftbenützung und die Verwendung der EDV-Infrastruktur (Providergebühren, WLAN u.dgl.) inkludiert.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bezüglich des vom Land NÖ in Groß Gerungs (Stadtamt) eingerichteten Impfzentrums ein Mietvertrag zu den oben angeführten Bedingungen abgeschlossen werden soll.

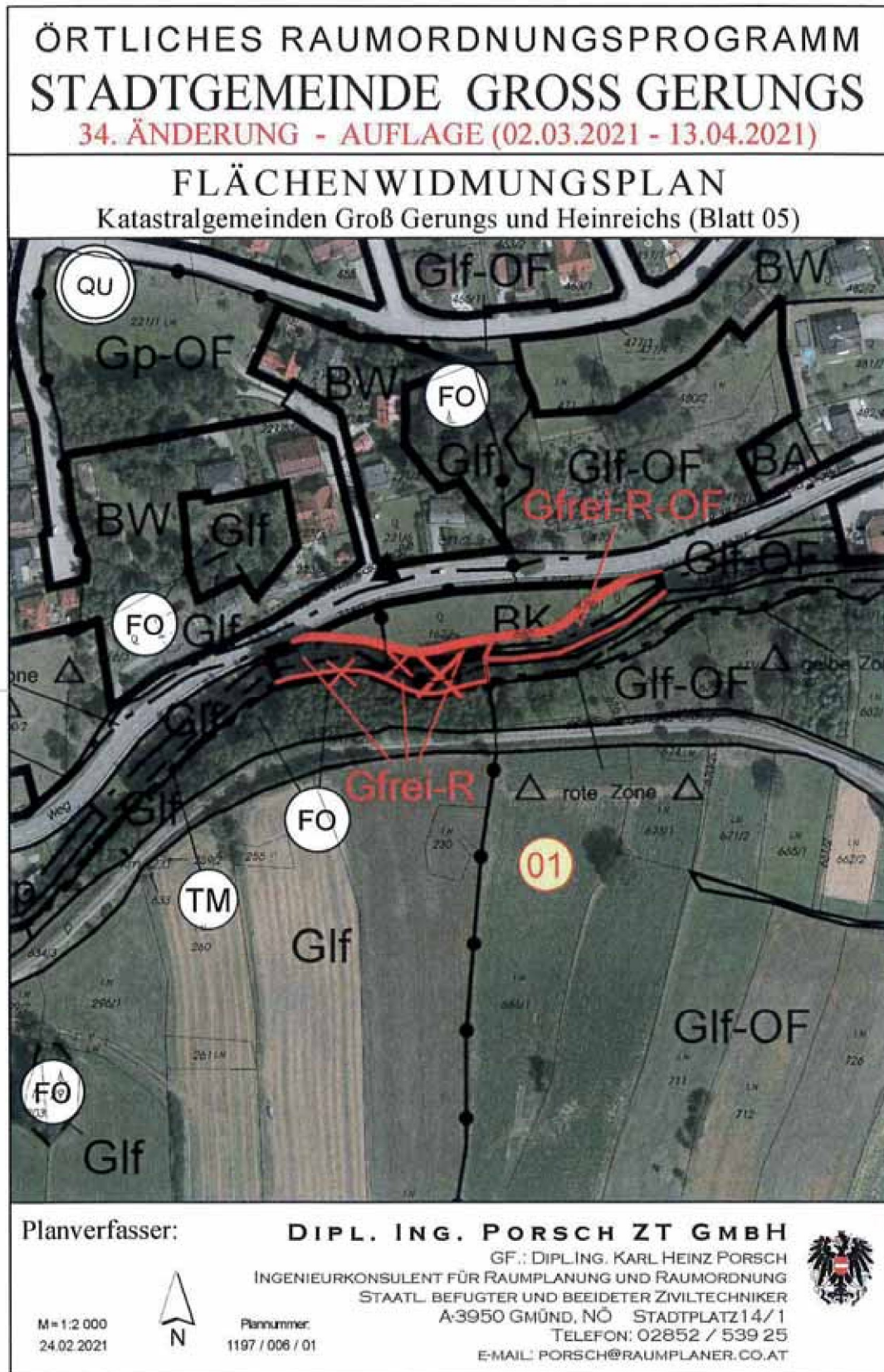
Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

8.) 34. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Verordnung A, B und C (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

Der Entwurf der geplanten 34. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 02.03.2021 bis 13.04.2021 im Stadtamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurde keine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

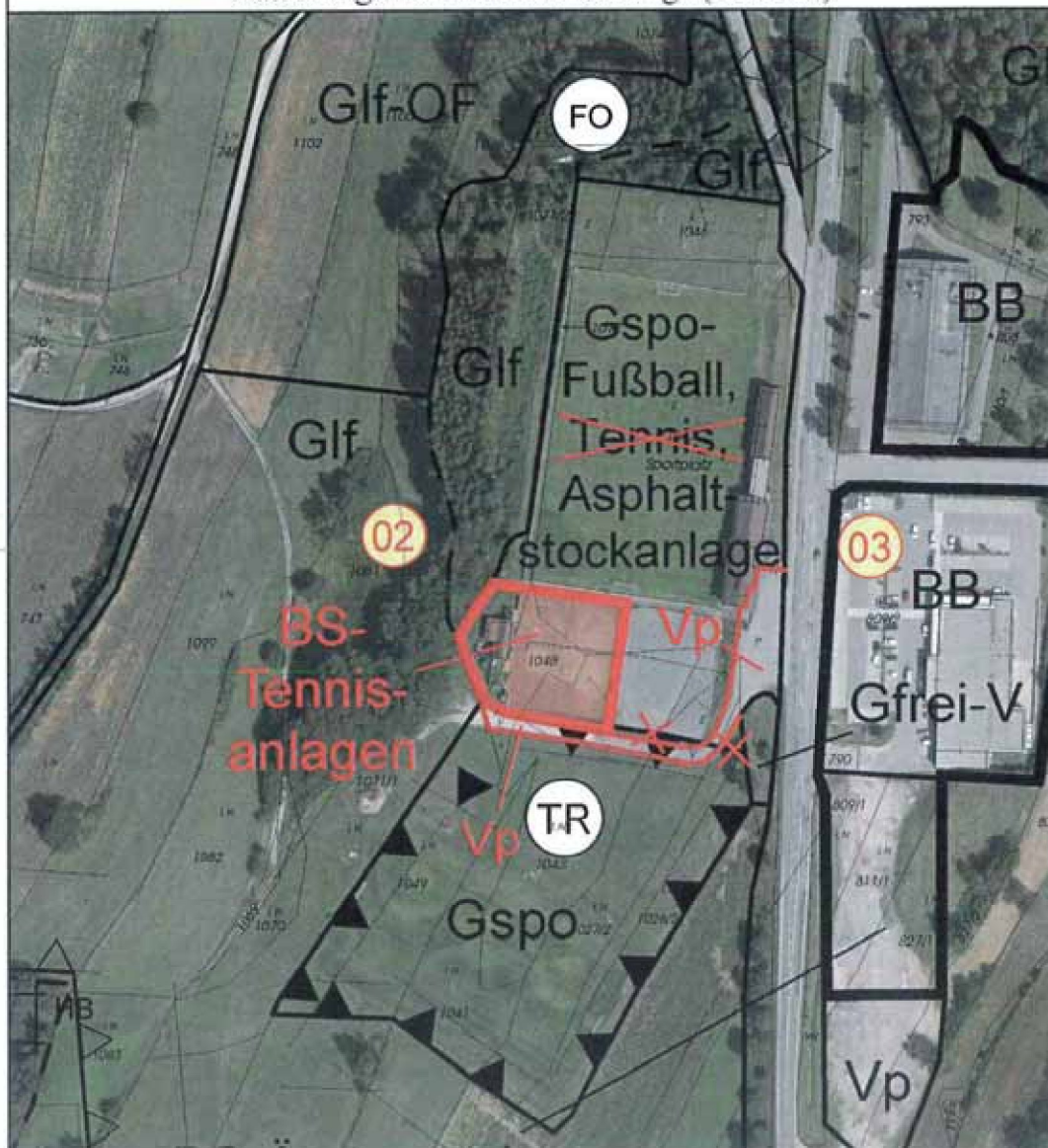


ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

34. ÄNDERUNG - AUFLAGE (02.03.2021 - 13.04.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Groß Gerungs (Blatt 05)



Planverfasser:

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH

GF.: DIPL.ING. KARL HEINZ PORSCH
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
A-3950 GMÜND, NÖ STADTPLATZ 14/1
TELEFON: 02852 / 539 25
E-MAIL: PORSCH@RAUMPLANER.CO.AT

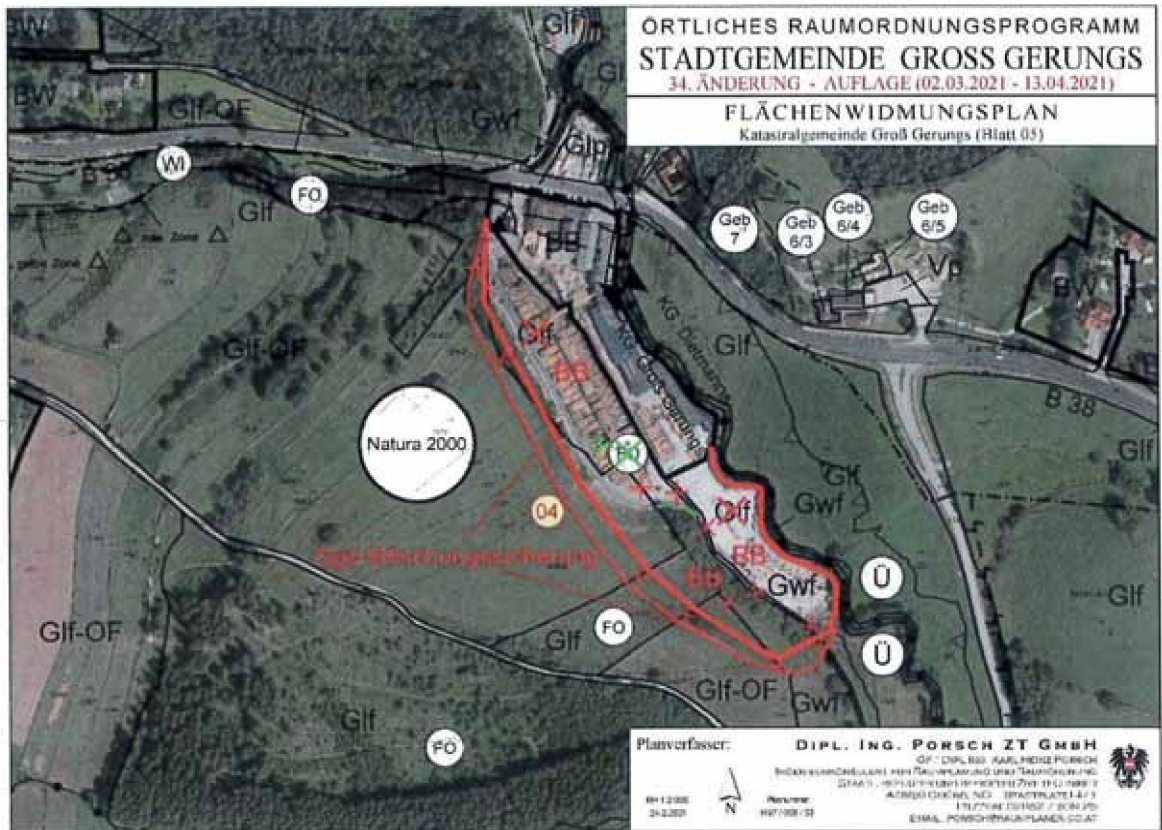


M=1:2.000
24.02.2021

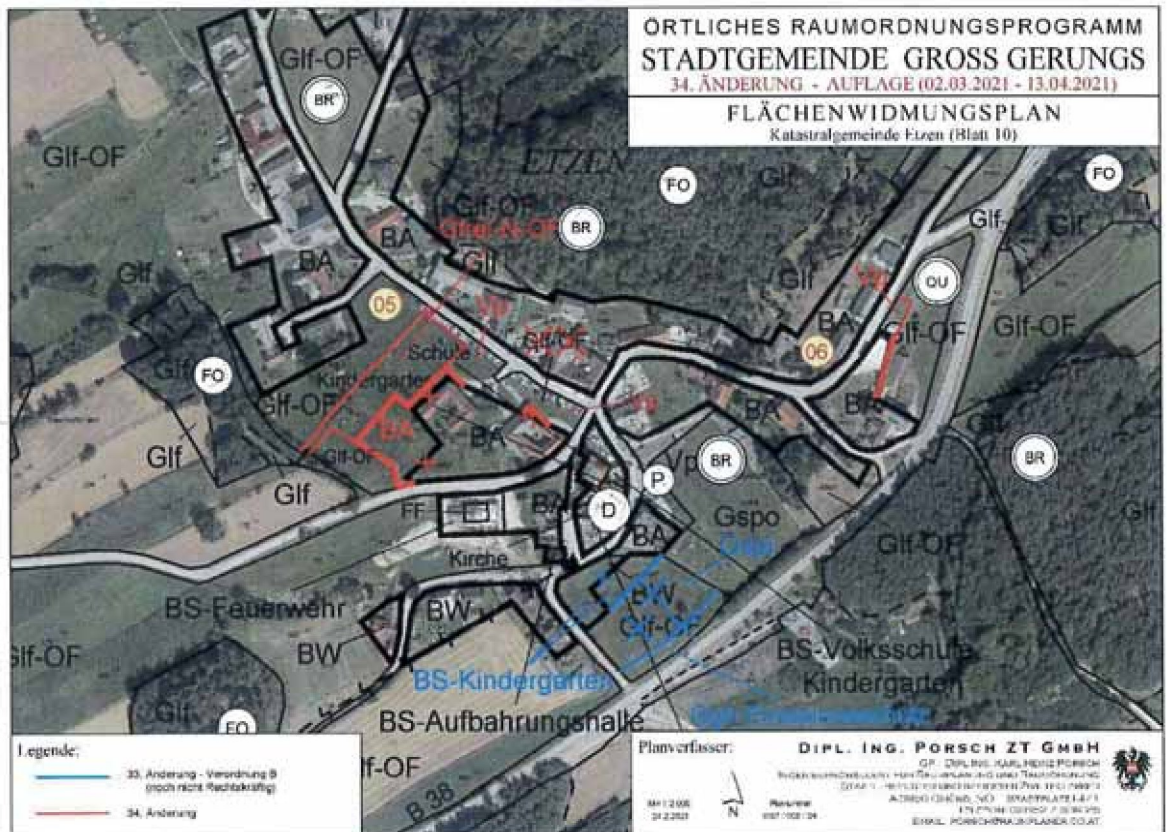


Plannummer:
1197 / 006 / 02

KG Groß Gerungs – Änderungspunkt 04



KG Etzen – Änderungspunkte 05 und 06



ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

34. ÄNDERUNG - AUFLAGE (02.03.2021 - 13.04.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald (Blatt 05)



Planverfasser:

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH

GF.: DIPL. ING. KARL HEINZ PORSCH
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
A-3950 GMÜND, NÖ STADTPLATZ 14/1
TELEFON: 02852 / 539 25
E-MAIL: PORSCH@RAUMPLANER.CO.AT



M=1:2 000
24.02.2021

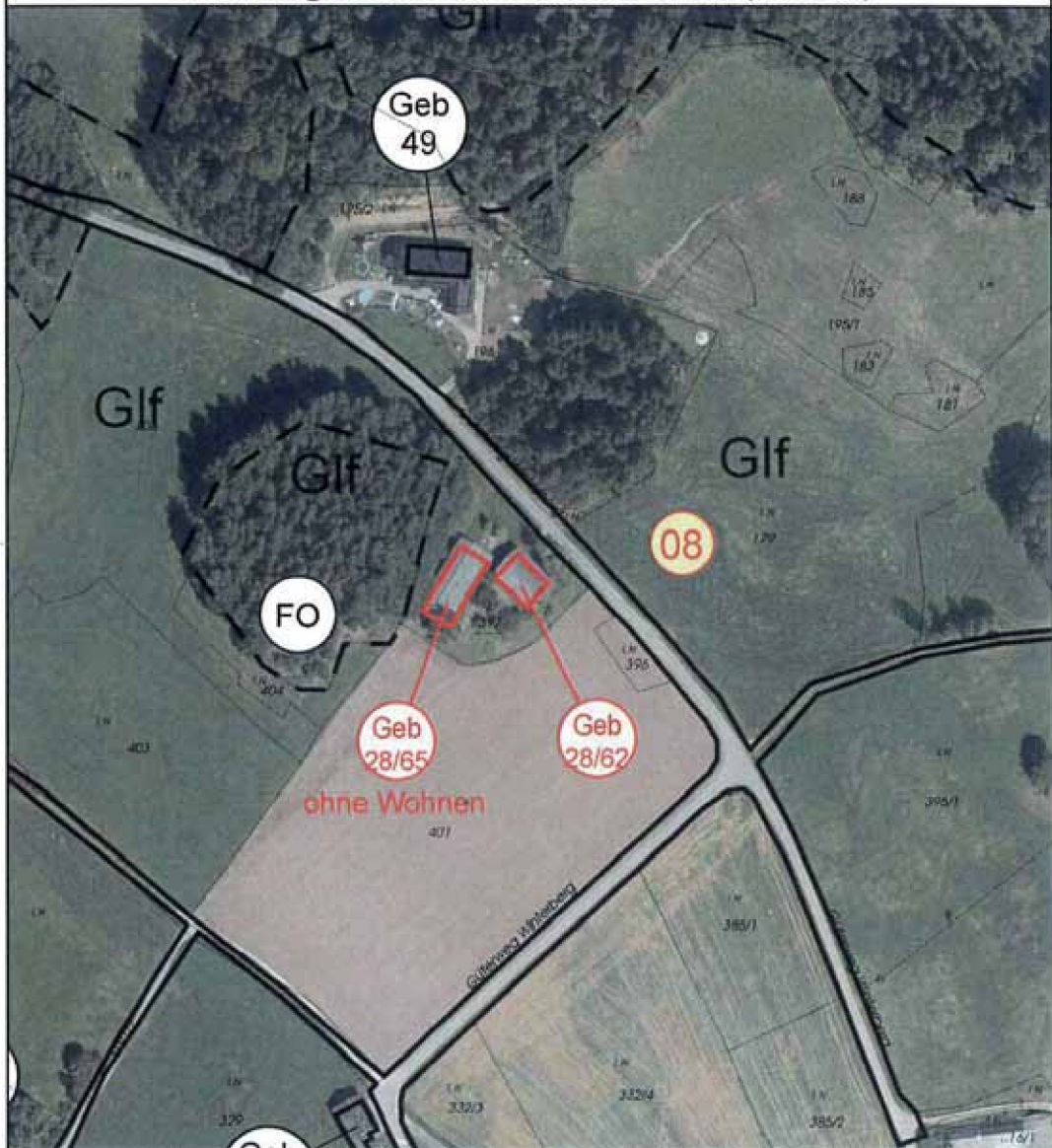


Plannummer:
1197 / 006 / 05

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

34. ÄNDERUNG - AUFLAGE (02.03.2021 - 13.04.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald (Blatt 05)



Planverfasser:

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH

GF.: DIPL.ING. KARL HEINZ PORSCH
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
A-3950 GMÜND, NÖ STADTPLATZ14/1
TELEFON: 02852 / 539 25
E-MAIL: PORSCH@RAUMPLANER.CO.AT



M=1:2 000
24.02.2021



Plannummer:
1197 / 006 / 06

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

34. ÄNDERUNG - AUFLAGE (02.03.2021 - 13.04.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald (Blatt 05)



Planverfasser:

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH

GF.: DIPL.ING. KARL HEINZ PORSCH
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
A-3950 GMÜND, NÖ STADTPLATZ 14/1
TELEFON: 02852 / 539 25
E-MAIL: PORSCH@RAUMPLANER.CO.AT



M=1:2 000
24.02.2021



Plannummer:
1197 / 006 / 07

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

34. ÄNDERUNG - AUFLAGE (02.03.2021 - 13.04.2021)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald (Blatt 05)



Planverfasser:

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH

GF.: DIPL. ING. KARL HEINZ PORSCH
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
A-3950 GMÜND, NÖ STADTPLATZ 14/1
TELEFON: 02852 / 539 25
E-MAIL: PORSCH@RAUMPLANER.CO.AT



M = 1:2 000
24.02.2021



Plannummer:
1197 / 005 / 08

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), wurde mit Schreiben vom 07.04.2021 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, und das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N (Bau- und Raumordnungsrecht), Herrn Dr. Werner Haas, übermittelt.

Laut Gutachten der Amtssachverständigen der Abt. RU7 und Abt. BD1-N stehen die geplanten Änderungspunkte 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. jedoch sind bei einigen Änderungspunkten Ergänzungen bzw. Anpassungen vorzunehmen.

Für die **Änderungspunkte 2 und 3** wurde von der Abteilung Wasserwirtschaft (WA2) eine ergänzende Stellungnahme zur Altablagerung eingeholt. Nach der positiven Begutachtung bestehen bei diesen Änderungspunkten ebenfalls keine Widersprüche zu den Planungsvorgaben des NÖ ROG.

Gemäß des Gutachtens von Herrn Dr. Haas sind bei **Änderungspunkt 4** noch Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen. Unter anderem werden dabei ökologische Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Eine entsprechende Planung wurde vom Büro für Landschaftsarchitektur und Landschaftsökologie DI Grossauer MAS, 3950 Gmünd, erstellt. Wie mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz abgestimmt, werden für die beiden Grüngürtel die nähere Funktionsbezeichnung „ökologischer Ausgleich“ und „Uferbegleitgrün-Gewässerbetreuung“ ergänzt.

Zudem wurde die zuständigen Wasserrechtsbehörde bezüglich der Bachverlegung kontaktiert. Ein Antwortschreiben liegt vor.

In Bezug auf das Heranrücken mit der Baulandwidmung an die Zwettl, liegt ein Bescheid aus dem Jahr 2007 vor, bei dem die Aufschüttung im Hochwasserabflussbereich zur Schaffung von zusätzlichen Lagerflächen auf dem Betriebsgelände wasserrechtlich bewilligt wurde. Zudem wurde ein Abstand von 3 m von der Böschungsoberkante eingehalten.

Außerdem erfolgte eine Vermessung des Betriebsgebietes und des Flussabschnittes. Dementsprechend wurden auch die Plandarstellungen angepasst.

Die angepassten Widmungsgrenzen werden mittels neuen Plandarstellungen ersichtlich gemacht. Anschließend werden die angepassten Projektunterlagen neuerlich bei der Abt. RU1 eingereicht und zur naturschutzfachlichen Begutachtung vorgelegt.

Am 14. Juni 2021 ist der Wasserrechtsbescheid der BH Zwettl bezüglich der Löschung des Wasserrechts ausgestellt auf Herr Alois Kitzler aus 3920 Wiesensfeld 1 eingelangt.

Laut telefonischer Mitteilung von den Mitarbeitern des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17. Juni 2021 werden leider die noch fehlenden Unterlagen zu diesem Raumordnungspunkt in schriftlicher Form bis zur Gemeinderatssitzung nicht vorliegen. Es wurden aber positive Signale übermittelt.

Im Gemeinderat muss nun eine Entscheidung getroffen werden, ob dieser Raumordnungspunkt eventuell trotzdem beschlossen werden soll.

Im Zuge der Behördenbesprechung wurde nämlich vereinbart, dass die oben angeführte Planung von Herrn DI Grossauer MAS aus Gmünd als Grundlage für die naturschutzbehördliche Einreichung dienen soll.

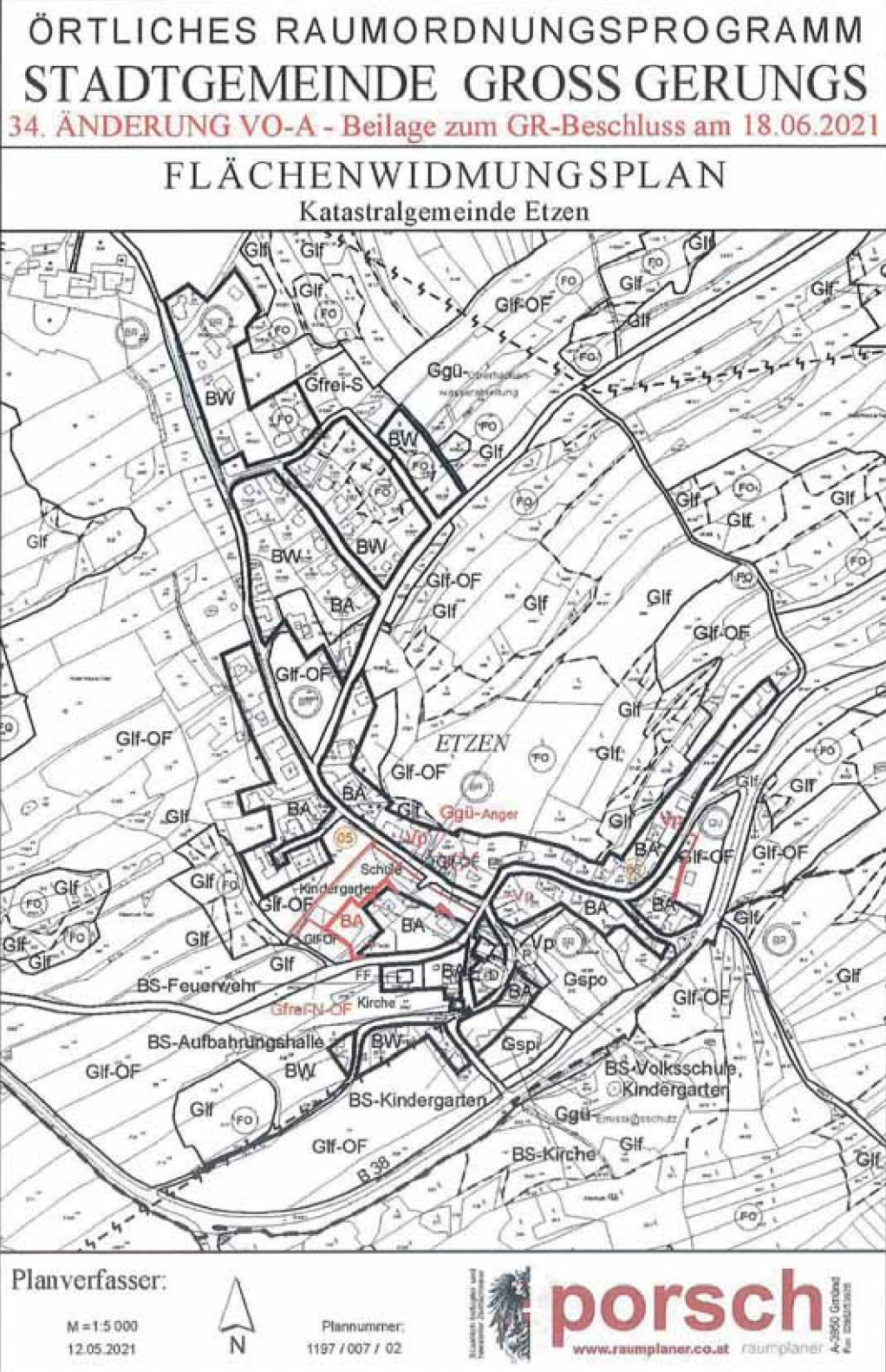
Falls im Gutachten gefordert, wäre dann eventuell auch ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Firma Formholz GmbH bzw. Herrn Alois Kitzler und der Stadtgemeinde Groß Gerungs abzuschließen.

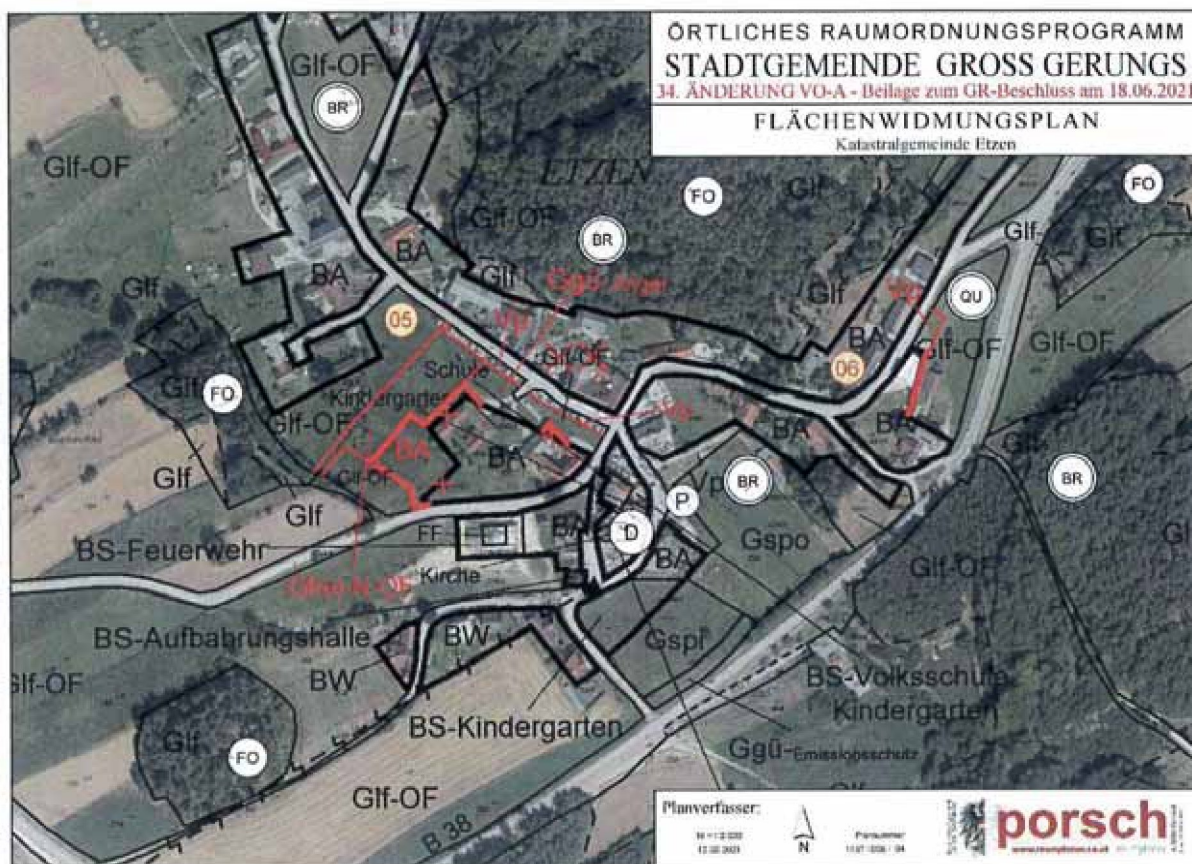
Wenn gemäß dem Gutachten von Herrn Dr. Haas Anpassungen oder Ergänzungen erforderlich sind, diese erfolgen sollen und die Verordnung B bei der nächsten Gemeinderatssitzung neu beschlossen wird.

Falls eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen soll, soll Änderungspunkt 4 mittels Verordnung B beschlossen werden.

Bei **Änderungspunkt 5** (KG Etzen) soll anders als beim aufgelegenen Entwurf, die private Verkehrsfläche reduziert und der gegenständliche Bereich als Grünland-Grüngürtel-Anger ausgewiesen werden. Die angepassten Widmungsgrenzen sind in den Plandarstellungen mit den Nr. 1197/008/04 und 1197/007/02 ersichtlich. Die Parzellen Nr. 195 und Nr. 197/3 wurden bereits neu vermessen und ein Teilungsplanentwurf liegt vor. Ein unterschriebener Verfügbarkeitsvertrag liegt ebenfalls der Gemeinde vor.

Da bei Änderungspunkt 5 Anpassungen gegenüber dem aufgelegenen Entwurf erfolgten soll dieser Änderungspunkt mittels Verordnung C beschlossen werden.





Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den für Änderungspunkt 5 der vorliegenden 34. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erforderlichen nachfolgend angeführten Verfügbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und den betroffenen Grundeigentümern beschließen.

VERTRAG

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herr Herbert Kitzler, geb. 30.05.1959, und Frau Helene Kitzler, geb. 18.08.1964, beide wohnhaft in Etzen 18, 3920 Groß Gerungs, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 195, EZ. 18, KG Etzen, KG-Nr. 24115,
- diese im Folgenden „Eigentümer“ genannt – und
2. der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs, vertreten durch den Bürgermeister Herrn OSR Maximilian Igelsböck

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil der Grundstücke Nr. 193 und 195, EZ.18, KG Etzen, KG-Nr. 24115, für den, gemäß Entwurf der 34. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Agrargebiet (BA) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Agrargebiet, vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung und zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV.

Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- 1.) Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung, aus dem im Bauland gelegenen Teilen der Grundstücke, entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.
- 2.) Der neu geschaffene Bauplatz ist innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern des Bauplatzes ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

Die der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zusammenhang mit dem erforderlichen Umwidmungsverfahren entstehenden Kosten werden bei einem allfälligen Ansuchen der/des zukünftigen Bauwerber/s um Gewährung eines Nachlasses auf die vorgeschriebene Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe und der damit erforderlichen Beschlussfassung im Gemeinderat ihre Berücksichtigung finden.

IX.

Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X.

Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Groß Gerungs, am 21.12.2020

Grundstückseigentümer: Melanie Köberl Herbert Köberl

Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Bürgermeister: Stadtrat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Gemeinderat: Gemeinderat

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge die Änderungspunkte 1 bis 3 und 6 bis 10 der 34. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes - mit den oben beschriebenen Abänderungen - mittels folgender Verordnung A beschließen.

Verordnung A:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Groß Gerungs, Heinreichs und Ober Rosenauerwald** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 4. der 34. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes - mit den oben beschriebenen Abänderungen - mittels folgender Verordnung B beschließen.

Verordnung B:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinde Groß Gerungs**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 5 der 34. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes - mit den oben beschriebenen Abänderungen - mittels folgender Verordnung C beschließen.

Verordnung C:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinde Etzen**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9.) Ehrung (Zl. 062)

Sachverhalt:

Herr OMR Dr. Konrad Ernstbrunner absolviert am 26. Juni 2021 seinen letzten Ordinationstag und tritt nun seinen wohlverdienten Ruhestand an. Als Gemeindefacharzt ist er bereits mit 30. Juni 2017 in den Ruhestand getreten.

Herrn OMR Dr. Konrad Ernstbrunner soll anlässlich seiner Pensionierung von der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Ehrung zuteilwerden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn OMR Dr. Konrad Ernstbrunner in Würdigung seiner großen Verdienste für die Stadtgemeinde Groß Gerungs die „Goldene Ehrennadel“ der Stadtgemeinde Groß Gerungs verliehen werden soll.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

10.) Generelle Subventionsrichtlinie im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung für vorgeschriebene Aufschließungsabgaben (Zl. 480 bzw. Zl. 780)

Sachverhalt:

Für die Schaffung von Eigenheimen wird von der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Förderung auf die vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben bzw. Aufschließungsabgaben-Ergänzungsabgaben gewährt. Die Gewährung einer solchen Förderung erfolgte bisher jeweils mittels einer individuellen Beschlussfassung im Gemeinderat.

Um einlangende Ansuchen zukünftig rascher erledigen zu können, soll eine generelle Subventionsrichtlinie durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende generelle Subventionsrichtlinie im Zusammenhang mit einer Förderung für vorgeschriebene Aufschließungsabgaben beschließen:

Generelle Subventionsrichtlinie der Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend der Gewährung einer Wohnbauförderung bzw. einer Förderung anlässlich der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe gemäß § 39 der NÖ Bauordnung 2014

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2021 folgende generelle Subventionsrichtlinie gemäß § 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 beschlossen:

§ 1 Rechtsanspruch bzw. Geltungsbereich

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs gewährt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Förderungen für die Schaffung von Eigenheimen. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Soweit in dieser Richtlinie auf bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, gelten diese in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese generelle Subventionsrichtlinie gilt für die auf Grund der NÖ Bauordnung 2014 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorzuschreibende Aufschließungsabgabe bzw. Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe.

Diese generelle Subventionsrichtlinie gilt jedoch nicht für die aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs veräußerten Grundstücke.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen für die Förderung

- 1. Der Förderungswerber muss eine physische Person sein, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und selbst als Bauwerber für das zu fördernde Objekt auftreten.*
- 2. Der Förderungswerber muss in dem zu fördernden Objekt seinen Hauptwohnsitz (Meldegesezt) begründen.*
- 3. Der Förderungswerber muss mindestens zur Hälfte Eigentümer des zu schaffenden Eigenheims sein.*

§ 3 Gegenstand der Förderung

1. Gegenstand der Förderung ist ausschließlich eine von der Abgabenbehörde für Bauplätze mit der Widmung „Bauland Agrargebiet“, Bauland Kerngebiet“ oder „Bauland Wohngebiet“ vorgeschriebene Aufschließungsabgabe bzw. Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe. Gefördert wird die Schaffung von privatem Wohnraum (Eigenheim: Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen; Gruppenwohnbau: Gesamtanlage mit mindestens drei und höchstens zehn Wohnungen), sofern darin der Förderungswerber nach Fertigstellung desselben seinen Hauptwohnsitz begründet.
2. Ist der Förderungswerber bereits mindestens zur Hälfte Eigentümer eines Eigenheimes in der Stadtgemeinde Groß Gerungs, so ist eine Förderung für ein weiteres Eigenheim ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Eigenheime, die von Landwirten als Ausgedinge bzw. als Eigenheim für den zukünftigen Betriebsführer errichtet werden.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von 50 % der anlässlich einer Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland, einer Bauplatzerklärung oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes von der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Baubehörde vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe gemäß § 38 oder Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe gemäß § 39 NÖ Bauordnung 2014, wobei jedoch der Berechnung des Förderungsanteils ein Ausmaß des Bauplatzes bis höchstens 800 m² zugrunde gelegt wird. Im Falle der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe gemäß § 39 NÖ Bauordnung 2014 wird eine weitere Wohnbauförderung nur mehr gewährt, wenn in der Vergangenheit die Bauplatzgröße eine Größe von weniger als 800 m² hatte. Die Wohnbauförderung wird außerdem nur mehr für die Differenzfläche gewährt.
2. Wenn bei der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe nach § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 nach Abzug einer Förderung bis zu einer Bauplatzgröße von 800 m² nach Abs. 1 die verbleibende Differenz einer zu entrichtenden Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe den Betrag von € 4.000,-- übersteigt, dann wird eine Zusatzförderung gewährt. Die Höhe der Zusatzförderung entspricht jenem Betrag der noch zu entrichtenden Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe, der den Betrag von € 4.000,-- übersteigt.
3. Die Förderung wird auch gewährt, wenn die vorgenannten Abgaben nach der NÖ Bauordnung 2014 einer anderen Person als dem Förderungswerber (z.B. dem Voreigentümer einer Liegenschaft) vorgeschrieben wurden und auf den Förderungswerber vertraglich überwältzt wurden.
4. Für die Errichtung von Eigenheimen auf Liegenschaften, für die keine Anliegerleistungen fällig werden, wird keine Wohnbauförderung gewährt.
5. Ist der Förderungswerber nur zum Teil Eigentümer des zu errichtenden Objektes, so erhält er den seinem Eigentumsanteil entsprechenden Teil der Wohnbauförderung.

§ 5 Zeitpunkt der Förderung

Die Förderung von neu zu errichtenden Objekten erfolgt frühestens nach der Übermittlung der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 Abs. 1 und 2 bzw. nach der Überprüfung des zu fördernden Objektes gemäß § 30 Abs. 3 der NÖ Bauordnung. Bei Änderungen von Grundstücksgrenzen im Bauland ohne nachfolgender Bautätigkeit nach der Durchführung der Grenzänderung im Grundbuch.

Das schriftliche Ansuchen um Förderung muss spätestens 6 Monate nach der Übermittlung der Fertigstellungsanzeige oder nach der Überprüfung des zu fördernden Objektes oder nach einer durchgeführten Grenzänderung im Grundbuch bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs einlangen. Später einlangende Ansuchen werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 6 Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung bei Vorliegen folgender Gründe zu widerrufen:

1. Wenn nachträglich festgestellt wird, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt sind.
2. Wenn der Förderungswerber ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 Abs. 1 und 2 bzw. ab der Überprüfung des zu fördernden Objektes gemäß § 30 Abs. 3 der NÖ Bauordnung nicht mindestens fünf Jahre hindurch in diesem seinen Hauptwohnsitz begründet.
3. Wenn die Anliegerleistungen nicht innerhalb der gesetzlich oder bescheidmäßig vorgeschriebenen Fristen entrichtet wurden.
4. Die gewährte Wohnbauförderung ist im Falle des Widerrufs binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zurückzuzahlen.

§ 7 Auszahlung der Förderung

1. Die Wohnbauförderung kann gegen fällige Forderungen der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufgerechnet werden.
2. Die Auszahlung eines ev. verbleibenden Restbetrages der Aufrechnung bzw. der gesamte Betrag der Wohnbauförderung ist binnen zwei Wochen auf eine vom Förderungswerber bekanntzugebende Bankverbindung zu überweisen.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten für die ab dem 1. August 2021 bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgaben in Kraft.

Bis 1. August 2021 können sich die betroffenen Förderungswerber entscheiden, ob sie nach der alten Version oder nach der neuen Richtlinie behandelt werden sollen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 15 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP (außer die Gemeinderäte Karl Einfalt, Stefanie Hackl und Manfred Floh) sowie GR Manfred Huber (FPÖ)

Gegen den Antrag: 7 Stimmen – GR Karl Einfalt (ÖVP), GR Stefanie Hackl (ÖVP) und GR Manfred Floh (ÖVP), alle anwesenden Gemeinderäte der SPÖ, GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) und GR Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

11.) Detailplanungsvertrag für ein FTTH-Glasfasernetz in den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Groß Gerungs, Langschlag und Rappottenstein – Grundsatzbeschluss über Beauftragung und Kostenübernahme (Zl. 0311)

Sachverhalt:

Von der nÖGIG Service GmbH aus 3100 St. Pölten, Niederösterreichring 2, Haus A wurde an den Verein Waldviertler Hochland ein Detailplanungsvertrag über die Detailplanung des FTTH-Netzes in den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Groß Gerungs, Langschlag und Rappottenstein übermittelt.

Die nöGIG Service GmbH wird ein von nöGIG zertifiziertes externes technisches Planungsbüro mit der Durchführung der Detailplanung beauftragen. Die Aufgabe der nöGIG Service GmbH ist, das zur Verfügung stellen des integrierten Planungssystems, die Nachbearbeitung der Detailplanung in dem von der nöGIG Service GmbH genutztem RiMo-System darzustellen und zu speichern.

Als Ergebnis dieses Projektes wird ein Endbericht erstellt, sowie Handlungsempfehlungen von Seite nöGIG Service GmbH für den Verein Waldviertler Hochland ausgearbeitet.

Laut der Vertragsvereinbarung wird die nöGIG Service GmbH die Projektdokumentation elektronisch im RiMo Netzdokumentationssystem für max. 3 Jahre speichern (beginnend ab Vertragsunterzeichnung).

Die Kosten für diese Detailplanung werden im Vertrag mit € 20,-- pro geplantem Home Passed (Nutzungseinheit bis zu deren Grundstücksgrenze) angegeben. Bei 4.072 geplanten Home Passed beträgt der Nettovertragspreis somit € 81.440,--. Bei der Anzahl von 4.072 an Home Passed ist die Stadt Groß Gerungs nicht enthalten, da aufgrund von fehlenden Dokumentations- bzw. Bestandsunterlagen keine Angebotslegung erfolgte.

Für Zusatzleistungen der nöGIG Service GmbH wird im Vertrag ein Stundensatz von netto € 120,-- angeführt. Reisezeit ist zum halben Stundensatz zuzüglich des amtlichen Kilometergeldes zu bezahlen.

Bei Auftragserteilung werden 40 % des Vertragspreises und nach Vorliegen des Schlussberichtes werden 60 % abgerechnet.

Der Vertrag beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und endet spätestens 4 Monate danach.

In einer Kleinregionssitzung am 20. Mai 2021 wurde von den Vertretern der Gemeinden vereinbart, dass dieser Detailplanungsvertrag zwischen der nöGIG Service GmbH und dem Verein Waldviertler Hochland abgeschlossen werden soll, damit endlich ein konkretes Angebot bezüglich einer tatsächlichen Umsetzung der Errichtung eines Glasfasernetzes in der Region Waldviertler Hochland von einer Firma eingeholt werden kann. Auf Grund der Grobplanung werden die Gesamtkosten für ein FTTH-Glasfasernetz mit € 54 Mio. beziffert. Erst auf Grundlage einer Detailplanung liegen genauere Kosten vor.

In der Kleinregionssitzung wurde außerdem vereinbart, dass die Beauftragung der Detailplanung inklusive der Stadt Groß Gerungs erfolgen soll. Es sind daher Nettogesamtkosten für die Planung in der Höhe von ca. € 100.000,-- zu erwarten. Diese Kosten sollen von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden des Vereins Waldviertler Hochland im Verhältnis der auf die jeweiligen Gemeinden entfallenden und geplanten Anzahl der Home Passed übernommen werden.

Da diese Ausgaben in den Voranschlägen der Gemeinden nicht eingeplant (da nicht bekannt) werden konnten, soll ein Grundsatzbeschluss bezüglich der Beauftragung und auch der Übernahme der außerplanmäßigen Kosten im Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Grundsatzbeschluss gefasst wird, dass die Zustimmung erteilt wird, dass der Verein Waldviertler Hochland mit der nöGIG Service GmbH aus 3100 St. Pölten, Niederösterreichring 2, Haus A einen Detailplanungsvertrag bezüglich der Detailplanung eines FTTH-Glasfasernetzes in den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Groß Gerungs, Langschlag und Rappottenstein abschließt.

Die in diesem Zusammenhang für die Gemeinde anfallenden außerplanmäßigen Kosten sollen vom Gemeinderat genehmigt werden und in einem zu erstellenden Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 eingeplant werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

12.) Transport der Kindergartenkinder; Ansuchen um Erhöhung der Kilometersätze (Zl. 240)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 5. November 2019 erfolgte eine Erhöhung der Tarife für den Transport der Kindergartenkinder rückwirkend ab September 2019.

Es werden dadurch derzeit brutto pro km € 1,078 für den 8-Sitzer-Bus und € 2,354 für den 20-Sitzer-Bus bezahlt.

Die Nettotarife betragen € 0,98 bzw. € 2,14 pro km.

Am 18. Mai 2021 erfolgte mit den Transportunternehmen eine Besprechung bezüglich dem Transport der Kindergartenkinder. Es wurde ihnen mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs den Transport der Kindergartenkinder freiwillig organisiert und gesetzlich nicht dazu verpflichtet werden könnte. Im Jahr 2020 hat die Stadtgemeinde Groß Gerungs bereits 68,03 % (€ 48.958,52) der gesamten Transportkosten (€ 71.965,27) übernommen. Der Restbetrag in der Höhe von € 23.006,75 wurde von den Eltern bezahlt

Die Gemeinde verrechnet pro Monat € 47,50 netto für eine Hin- u. Rückfahrt. Ab dem 2. Kind € 35,-- netto.

Der Monatsbeitrag nur für eine Hin- oder Rückfahrt beträgt netto € 35,-- bzw. € 24,-- netto ab dem 2. Kind.

Und obwohl die Stadtgemeinde Groß Gerungs den größten Brocken der finanziellen Last des Transports der Kindergartenkinder trägt, werden gegenüber den Mitarbeitern der Stadtgemeinde teilweise sehr unschöne Kritiken geäußert.

Auch die Transportunternehmen teilten ihre Probleme mit und ersuchten um eine Erhöhung der Tarife.

Es wird gewünscht, dass pro km der Betrag von € 1,17 für den 8-Sitzer-Bus und € 2,90 für den 20-Sitzer-Bus bezahlt wird. Diese Kilometerpreise verstehen sich inkl. 10 % Ust.

Es handelt sich dabei um die Tarife welche im Rahmen der Schülerbeförderung seit dem Schuljahr 2020/2021 bezahlt werden.

Wenn diesem Wunsch nachgekommen wird, so entspricht dies eine Tariferhöhung von 8,53 % beim 8-Sitzer-Bus und von 23,19 % beim 20-Sitzer-Bus.

Eine Erhöhung der Elternbeiträge ist derzeit wegen der Covid-Pandemie nicht angedacht. Es soll jedoch versucht werden im Laufe des Kindergartenjahres 2021/2022 die Eltern zu animieren, dass die Privattransporte weniger werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die bestehenden km-Sätze ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 wie folgt erhöht werden sollen:

km-Satz für den 8-Sitzer-Bus € 1,17 inkl. Ust.

km-Satz für den 20-Sitzer-Bus € 2,90 inkl. Ust.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

13.) KG Schönbichl – Entscheidung über Kaufansuchen Grundstücksteilfläche Parzelle Nr. 1457/1 (Zl. 612-5 bzw. 840)

Sachverhalt:

Frau Herta und Herr Herbert Wandl beide wohnhaft in 3920 Schönbichl 10 ersuchen die Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 1457/1 (öffentliches Gut) mit der Widmung als Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 185 m². Diese Fläche befindet sich direkt vor dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude Schönbichl 10. Ein Orthofoto vom betroffenen Bereich liegt dem Ansuchen bei.

Sie wären bereit für diese Grundstücksfläche einen m²-Preis in der Höhe von € 5,-- zu bezahlen. Sie würden auch die Vermessungskosten und die Kosten der Durchführung des Besitzüberganges im Grundbuch übernehmen.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die gewünschte Grundstücksfläche um einen m²-Preis von € 5,-- an Herrn Herbert und Frau Herta Wandl verkauft wird.

Sämtliche Kosten der Vermessung sowie die Kosten für die Durchführung beim Grundbuch müssen von ihnen übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

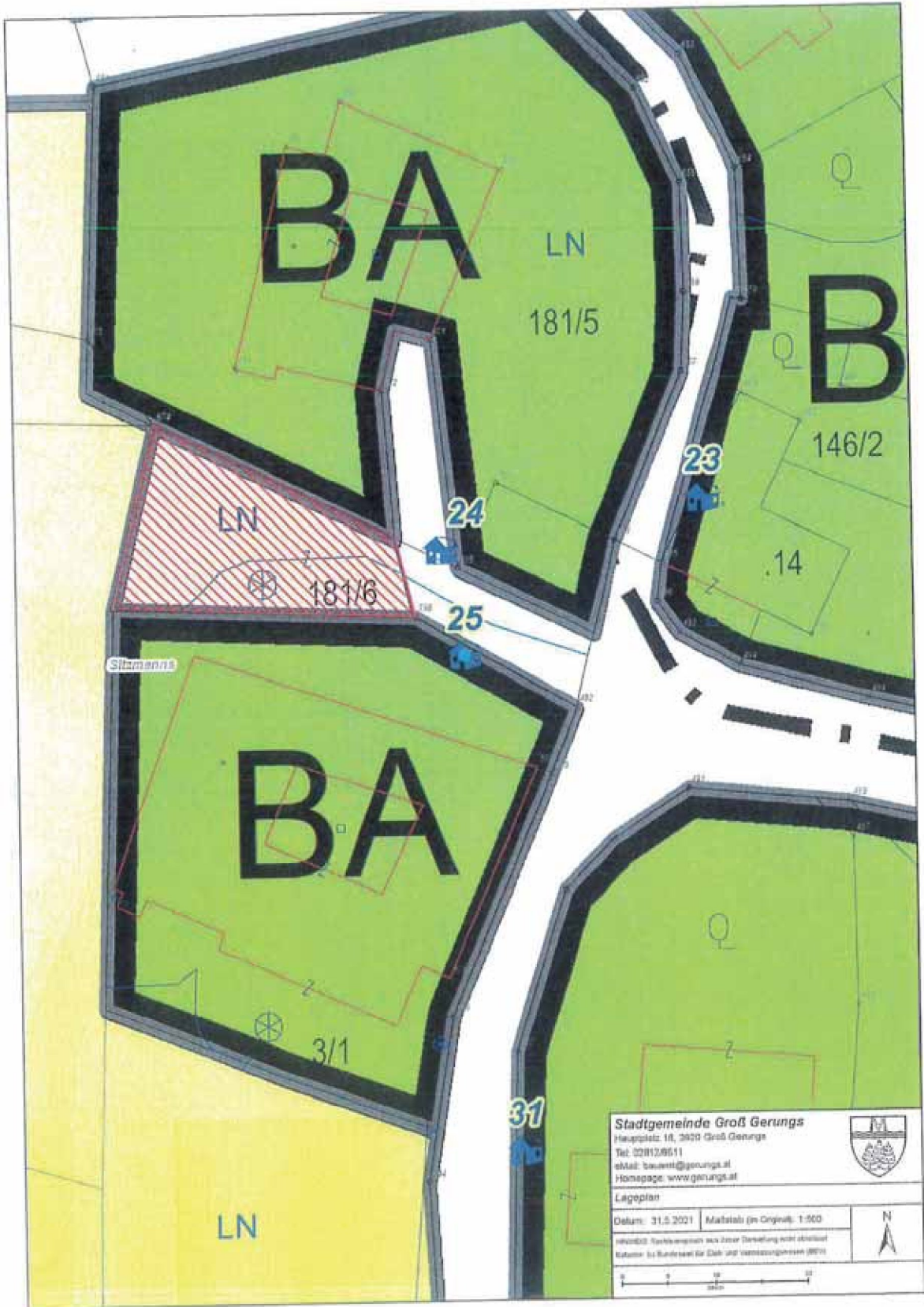
Einstimmig

14.) KG Sitzmanns – Entscheidung über Kaufansuchen Grundstücksteilfläche Parzelle Nr. 181/6 (Zl. 612-5 bzw. 840)

Sachverhalt:

Herr Martin Eibensteiner wohnhaft in 3920 Sitzmanns 25 ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 181/6 (öffentliches Gut), KG Sitzmanns im Ausmaß von ca. 420 m². Diese Fläche befindet sich direkt vor dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Sitzmanns 25.

Er wäre bereit für diese Grundstücksfläche einen m²-Preis in der Höhe von € 5,-- zu bezahlen. Er würde auch die Vermessungskosten und die Kosten der Durchführung des Besitzüberganges im Grundbuch übernehmen.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die gewünschte Grundstücksfläche um einen m²-Preis von € 5,-- an Herrn Martin Eibensteiner verkauft wird.

Sämtliche Kosten der Vermessung sowie die Kosten für die Durchführung beim Grundbuch müssen von ihm übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) KG Groß Gerungs – Ankauf Grundstücksparzelle Nr. 520; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

Im Vorjahr wurde der Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass die Liegenschaft Groß Gerungs, Hauptplatz 16 angekauft wird. Auf dieser Liegenschaft soll nun ein Ordinationszentrum errichtet werden. Auf Grund von Planungsüberlegungen hat sich herausgestellt, dass es sinnvoll wäre, wenn auch die Grundstücksparzelle Nr. 520, EZ 17, KG Groß Gerungs mit einem Flächenausmaß von 539 m² für die Planung mitverwendet werden könnte.

Eigentümer dieser Grundstücksparzelle ist die Waldviertler Sparkasse Bank AG aus 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 3.

Auf Grund von Verhandlungen wäre die Waldviertler Sparkasse Bank AG bereit diese Grundstücksfläche um einen m²-Preis von € 6,35 an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu verkaufen.



Quellen: Land Niederösterreich, BEV
© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit
Verwendungszweck:

0 25 m
M 1:500

Druckdatum: 08.06.2021

VA-Stelle: 5/840 – 0010 VA Betrag: € 20.000,-- frei: € 10.000,--
(Konto überzogen wegen verspäteter Grundkaufabwicklungen aus dem Vorjahr – wird mittels Nachtragsvoranschlag bereinigt)

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstücksparzelle Nr. 520, EZ 17, KG Groß Gerungs um den m²-Preis von € 6,35 (bei 539 m² beträgt der Kaufpreis € 3.422,65) von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 3 angekauft wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

16.) KG Marharts – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang – Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2021 (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 26. März 2021 wurde der Beschluss gefasst, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 127339/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführten Trennstücke Nr. 6 (28 m²) sowie die neu geformte Grundstücksparzelle Nr. 337/1 (207 m²) ohne Entschädigung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Besitzerin der Grundstücksparzelle Nr. 337/1 ist Frau Regina Zach aus 3920 Groß Gerungs, Freitzenschlag 21.

Anlässlich der beabsichtigten Durchführung der Vermessung im Grundbuch verweigerte Frau Regina Zach ihre Unterschrift mit dem Hinweis, dass sie die neu geschaffene Parzelle Nr. 337/1 nicht der Stadtgemeinde Groß Gerungs als öffentliches Gut überlassen will.

Es soll daher der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2021 wunschgemäß abgeändert werden.



DR.DÖLLER

Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel. 03922/2440
e-mail: office.zwettl@doeller.at

GZ: 12739/20
Kat.Gem.: Markarts
KG.Nr.: 24152
Gen.Bez.: Zwettl

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500

LEGENDE:

- ▲/■ Marke aus Metall
- ▲/■ Marke aus Kunststoff
- /● Dorn
- /● Eisenstift
- /● Kreuz im Fels
- /● Lochmarke
- /● Maueracke
- /● Hausacke
- /● Sockelacke
- /● Zaunacke
- /● Bordsteinkante
- /● Indizierte Kennzeichnung
- /● Grenzstein behauert
- /● Stein unbehauert
- /● Pflock



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 127339/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstück Nr. 6 sowie die neu geformte Grundstücksparzelle Nr. 337/1 in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. März 2021 nicht in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird und damit nicht in die EZ 76 eingetragen wird.

Die neu geschaffene Grundstücksparzelle Nr. 337/1 soll ins Eigentum von Herrn Manuel Zach übergehen.

Die Vermessungsurkunde GZ 12739/20 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) KG Klein Gundholz – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Güterwegeprojekt „Frauendorf“ erfolgte in der Katastralgemeinde Klein Gundholz eine Vermessung im Bereich der Grundstückspartellen Nr. 380. Eigentümer dieser Grundstückspartelle sind Herr Johann und Frau Evelyn Penz aus 3920 Groß Gerungs, Klein Gundholz 19.

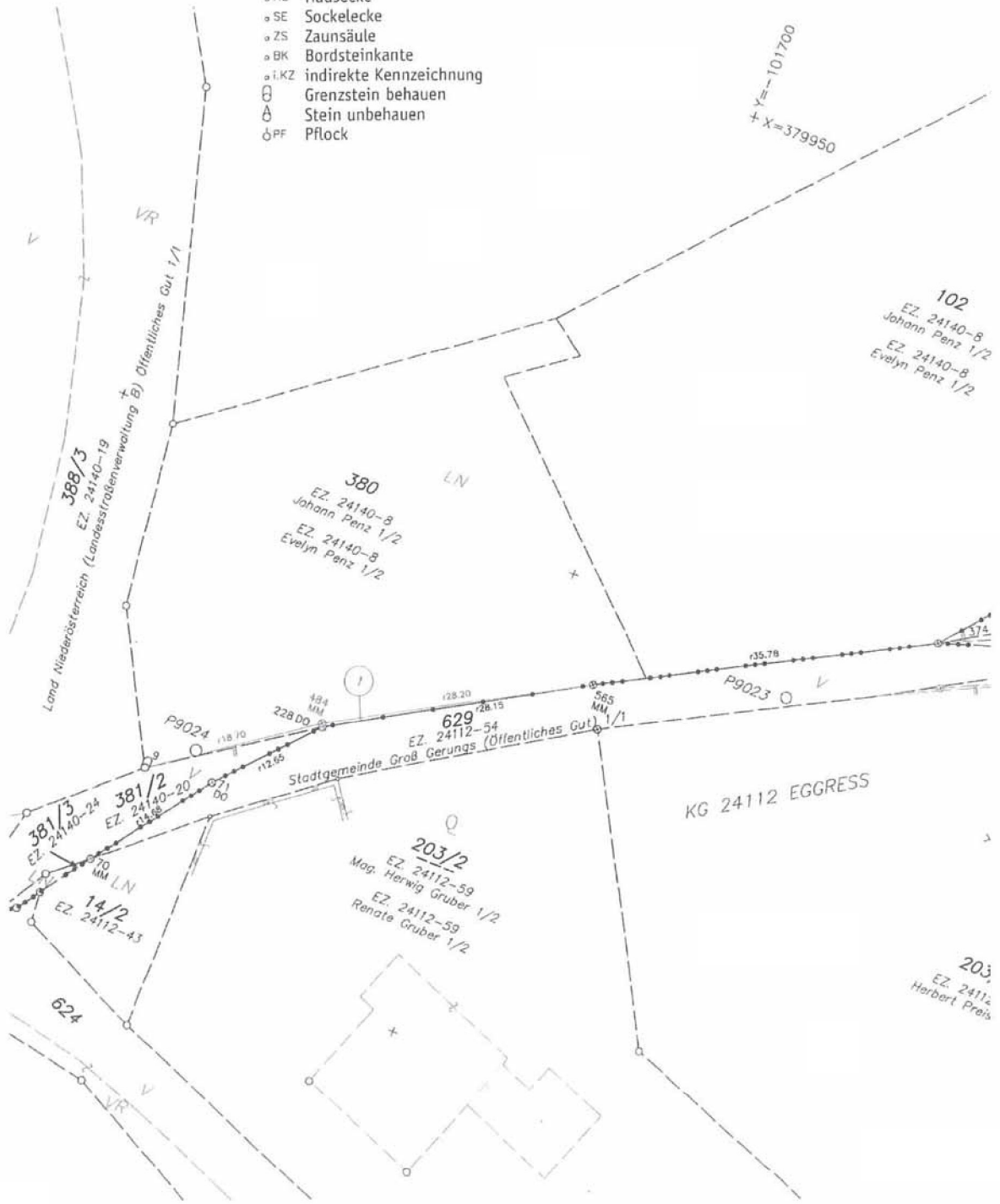
Bei dieser Vermessung ist auch die öffentliche Wegpartelle Nr. 381/2, EZ 20 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12515A/19 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 1 (8 m²) von der Grundstückspartelle Nr. 380 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegpartelle Nr. 381/2 zugeschlagen werden.

LEGENDE:

- ⊗ MM Metallmarke
- ⊗ DO Dorn
- ⊗ ER Eisenrohr
- ⊗ KR Kreuz im Fels
- ⊗ LM Lochmarke
- ⊗ ME Mauerecke
- ⊗ HE Hausecke
- ⊗ SE Sockelecke
- ⊗ ZS Zaunsäule
- ⊗ BK Bordsteinkante
- ⊗ i.KZ indirekte Kennzeichnung
- ⊗ Grenzstein behauen
- ⊗ Stein unbehauen
- ⊗ PF Pflöck

1 : 500



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12515A/19 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstück Nr. 1 (8 m²) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos übernommen und als öffentliches Gut gewidmet wird. Das Trennstück Nr. 1 soll der öffentlichen Wegparzelle Nr. 381/2 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12515A/19 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

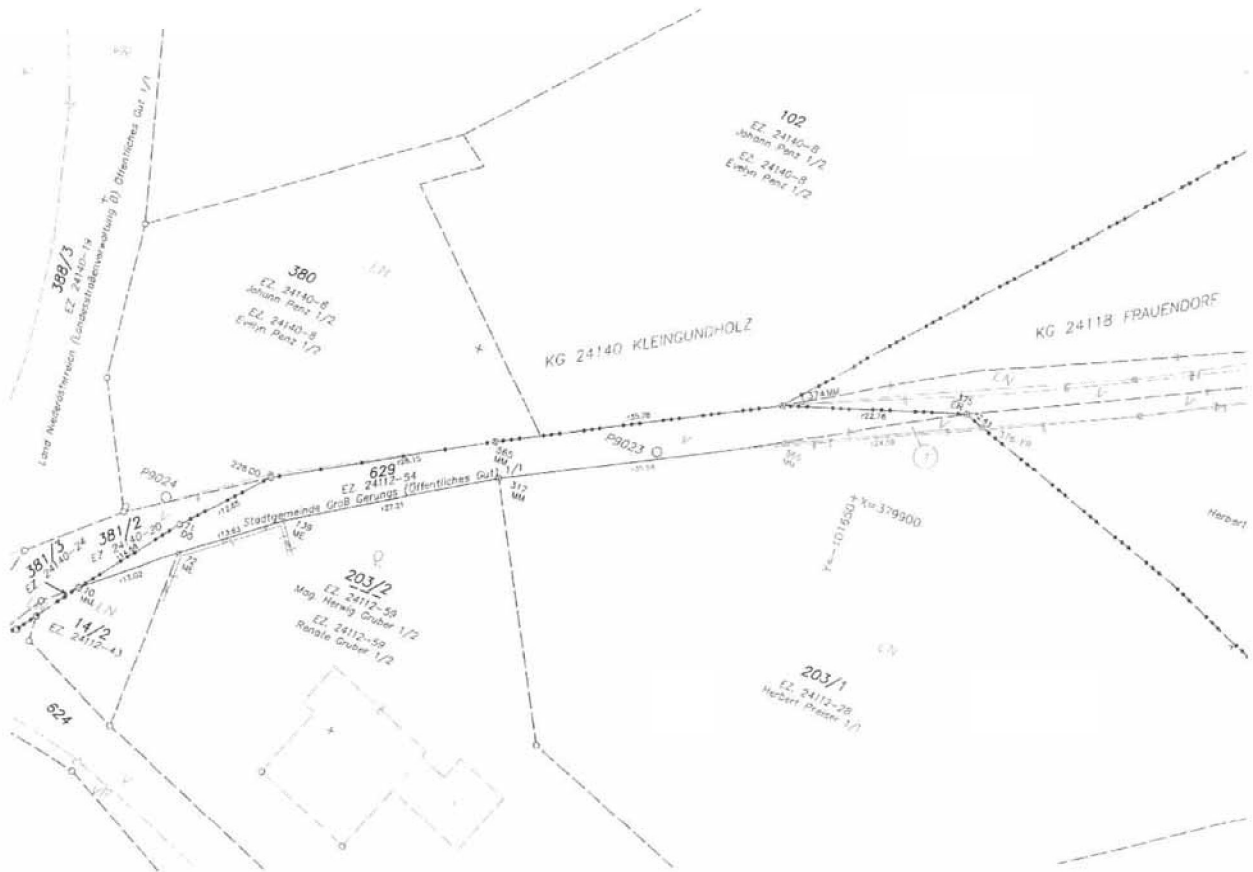
18.) KG Egres – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Güterwegeprojekt „Frauendorf“ erfolgte in der Katastralgemeinde Egres eine Vermessung im Bereich der Grundstückspartellen Nr. 203/1. Eigentümer dieser Grundstückspartelle ist Herr Herbert Preiser aus 3920 Groß Gerungs, Frauendorf 5.

Bei dieser Vermessung ist auch die öffentliche Wegparzelle Nr. 629, EZ 54 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12515B/19 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 1 (25 m²) von der Grundstückspartelle Nr. 203/1 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 629 zugeschlagen werden.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12515B/19 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstück Nr. 1 (25 m²) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos übernommen und als öffentliches Gut gewidmet wird. Das Trennstück Nr. 1 soll der öffentlichen Wegparzelle Nr. 629 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12515B/19 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

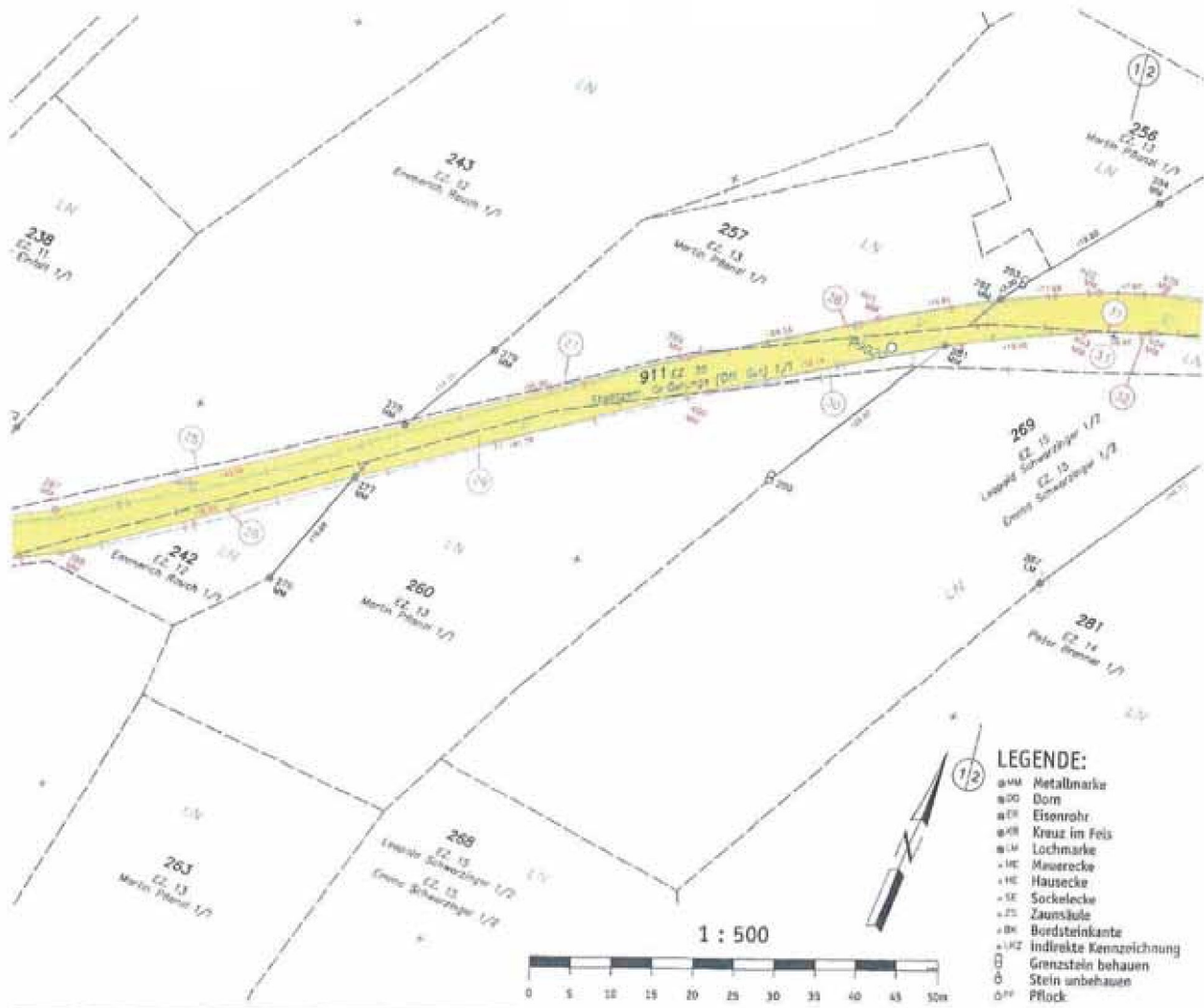
19.) KG Frauendorf – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

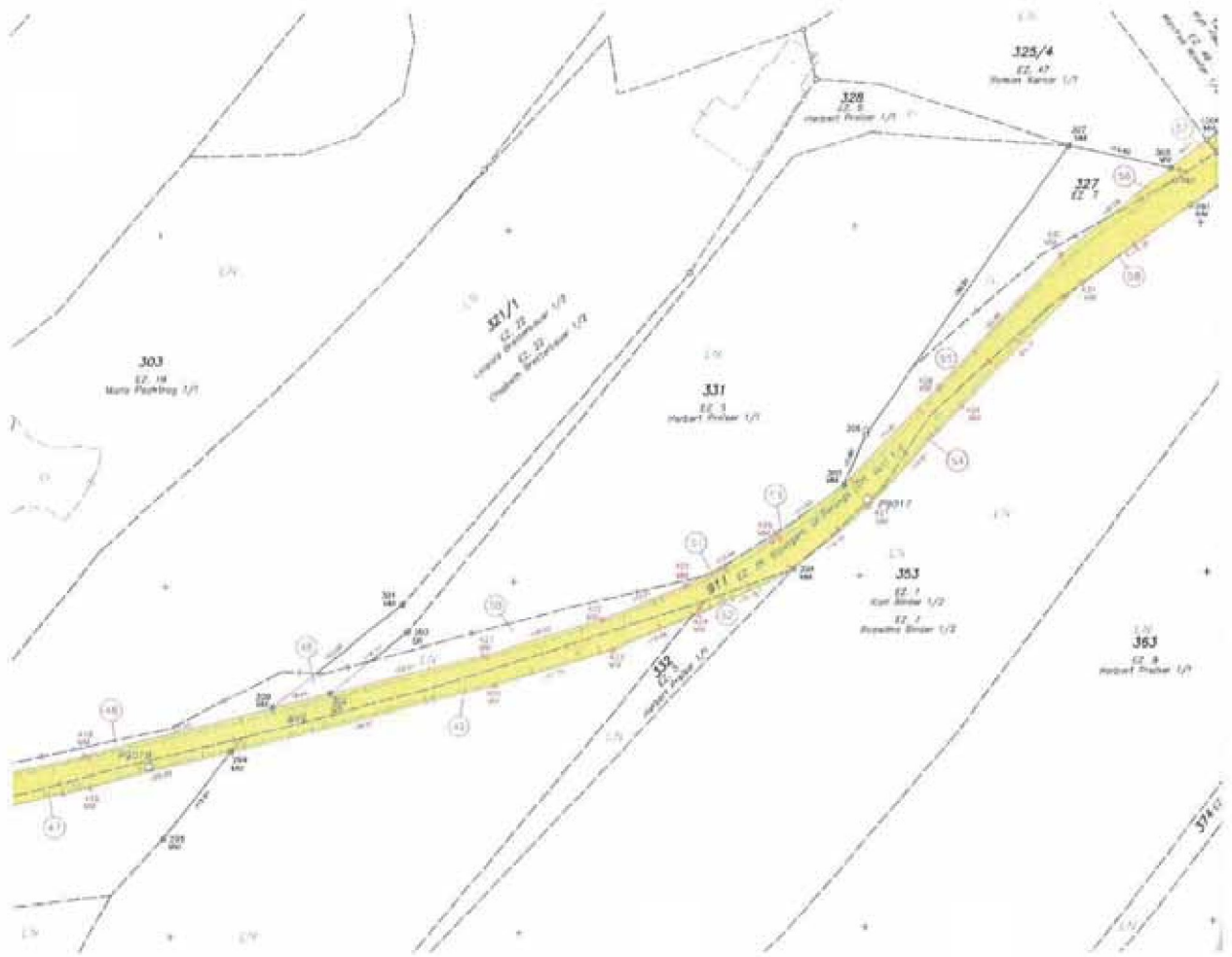
Sachverhalt:

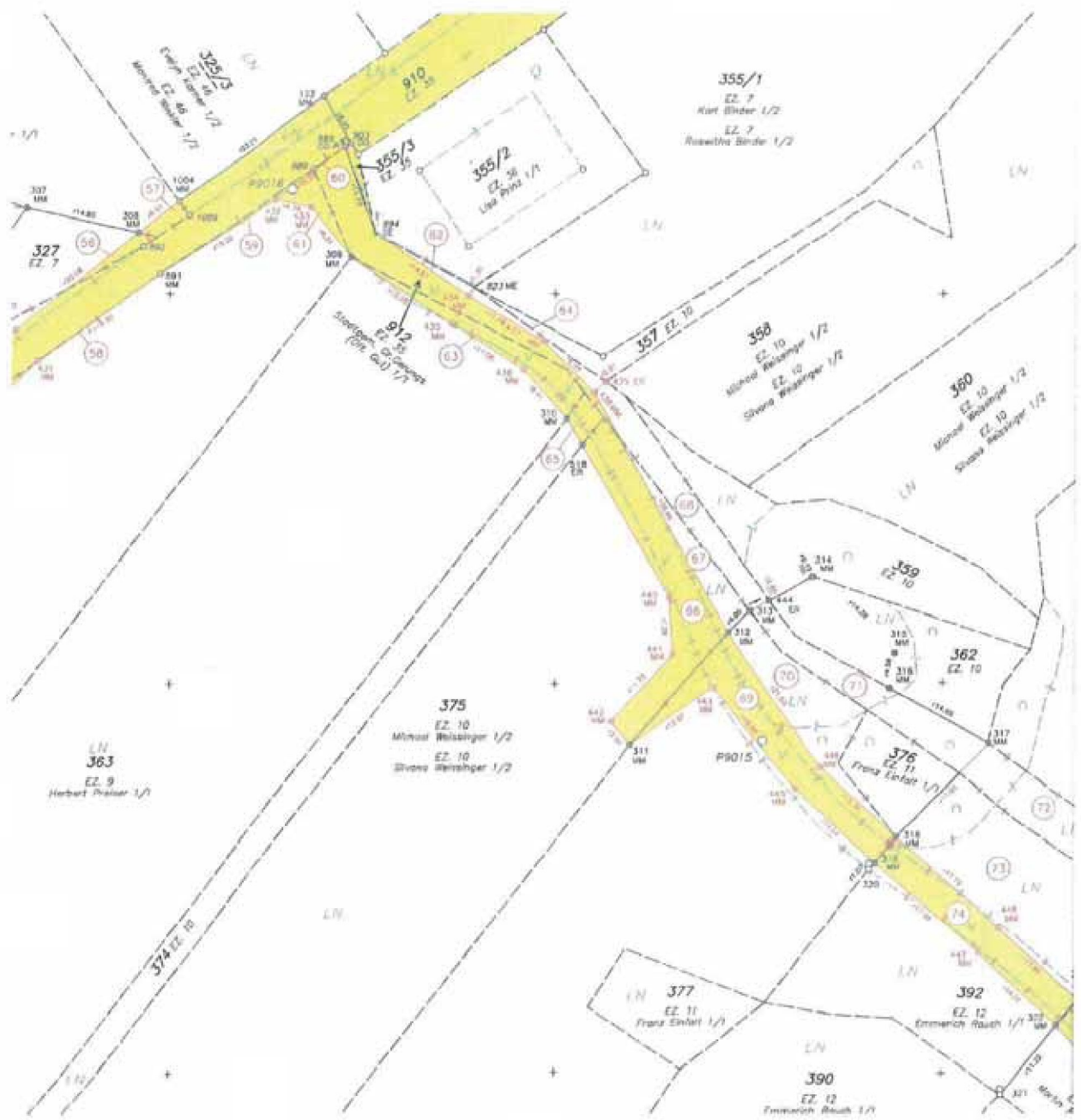
Im Zusammenhang mit dem Güterwegeprojekt „Frauendorf“ erfolgte in der Katastralgemeinde Frauendorf eine Vermessung des Straßengrundstückes.

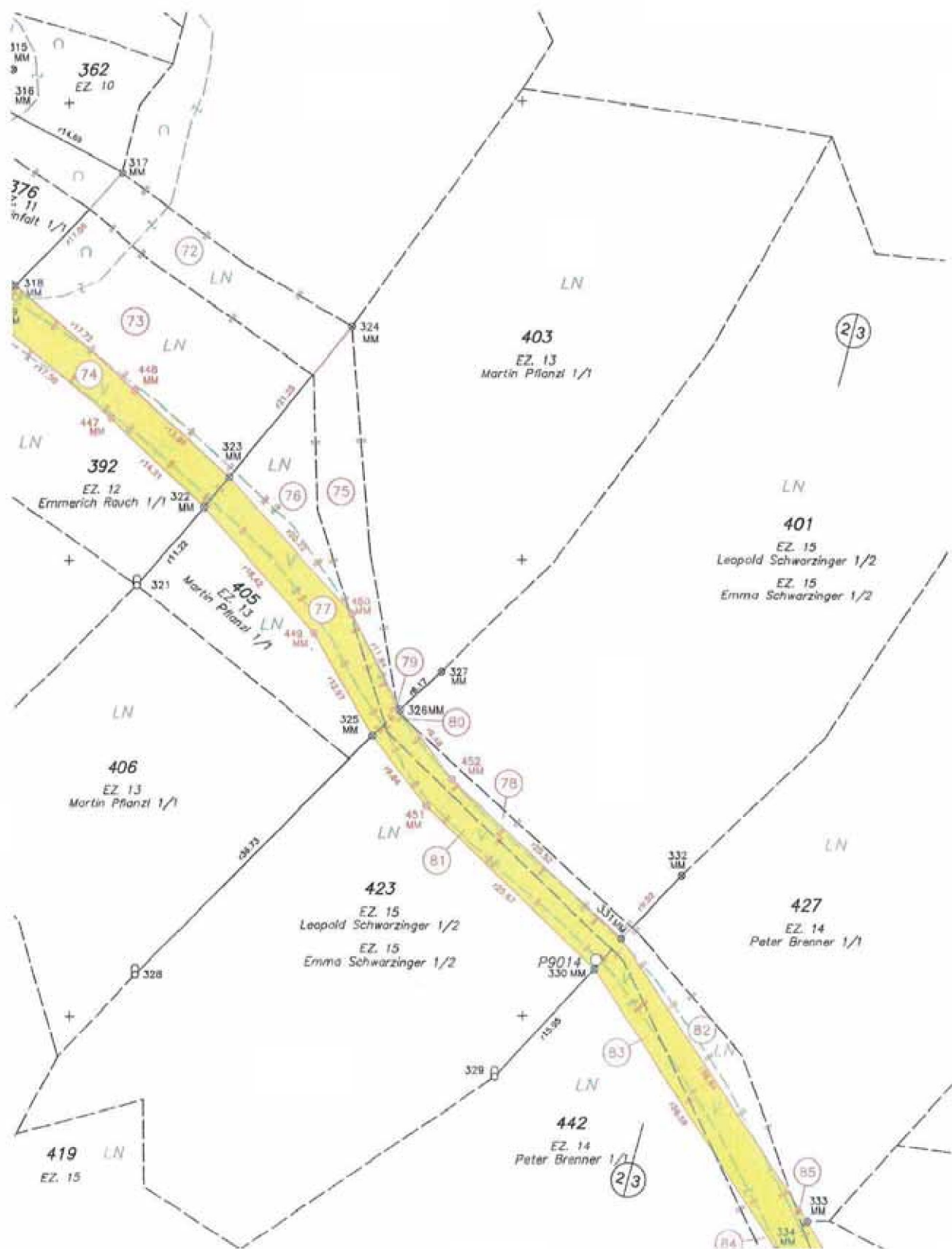
Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12515/19 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 sind 145 Trennstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von 7.273 m² betroffen.

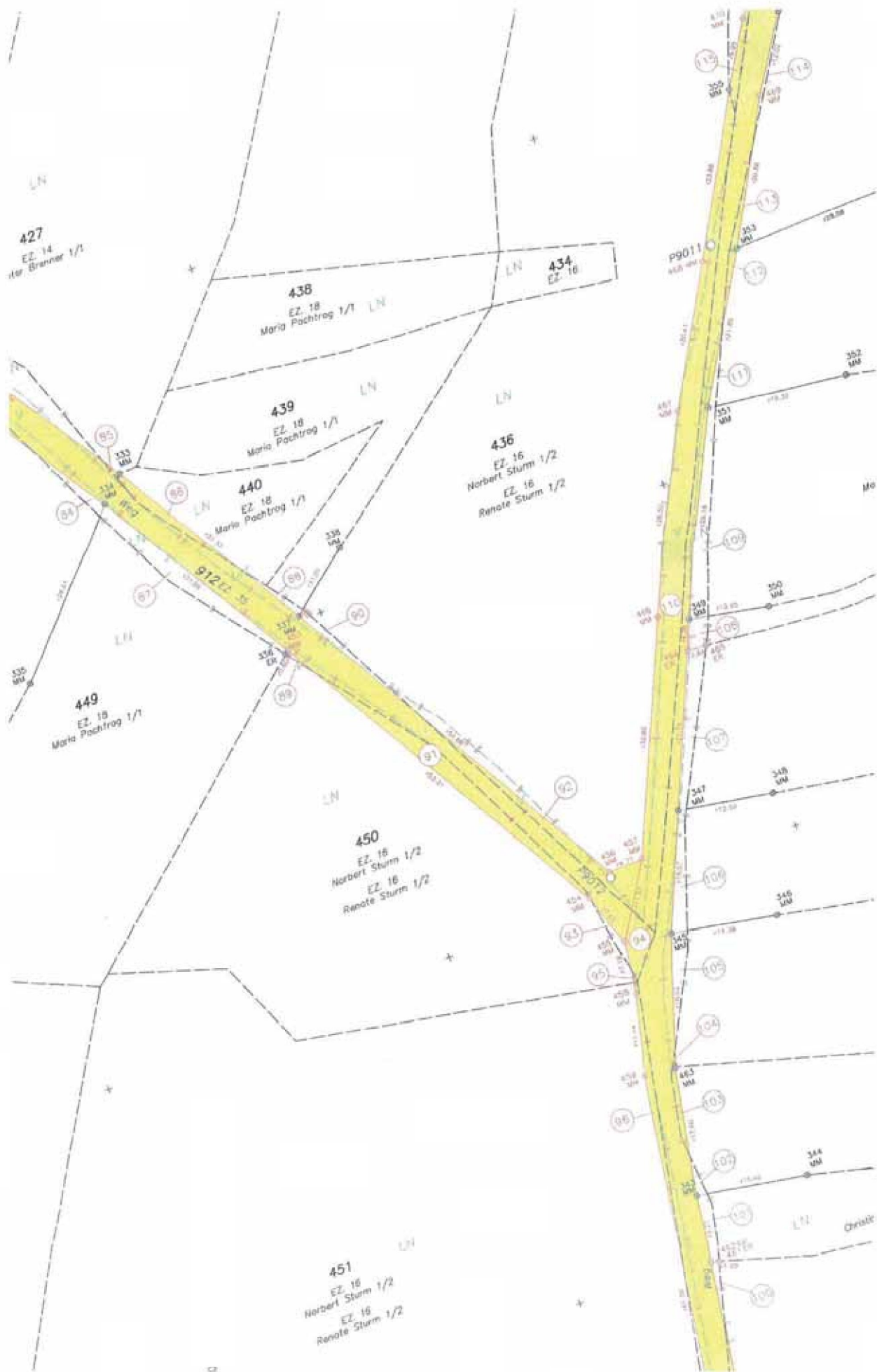


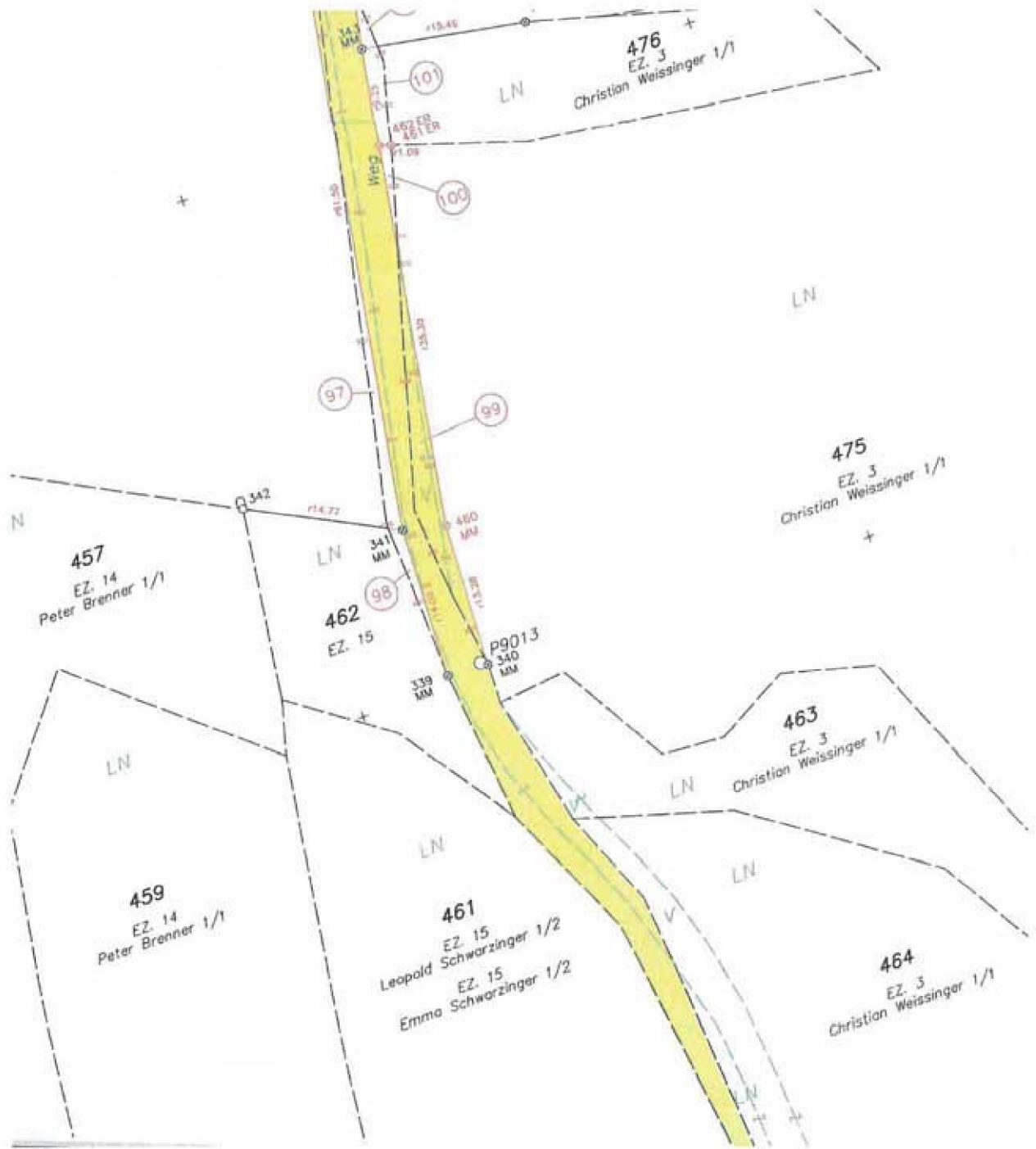




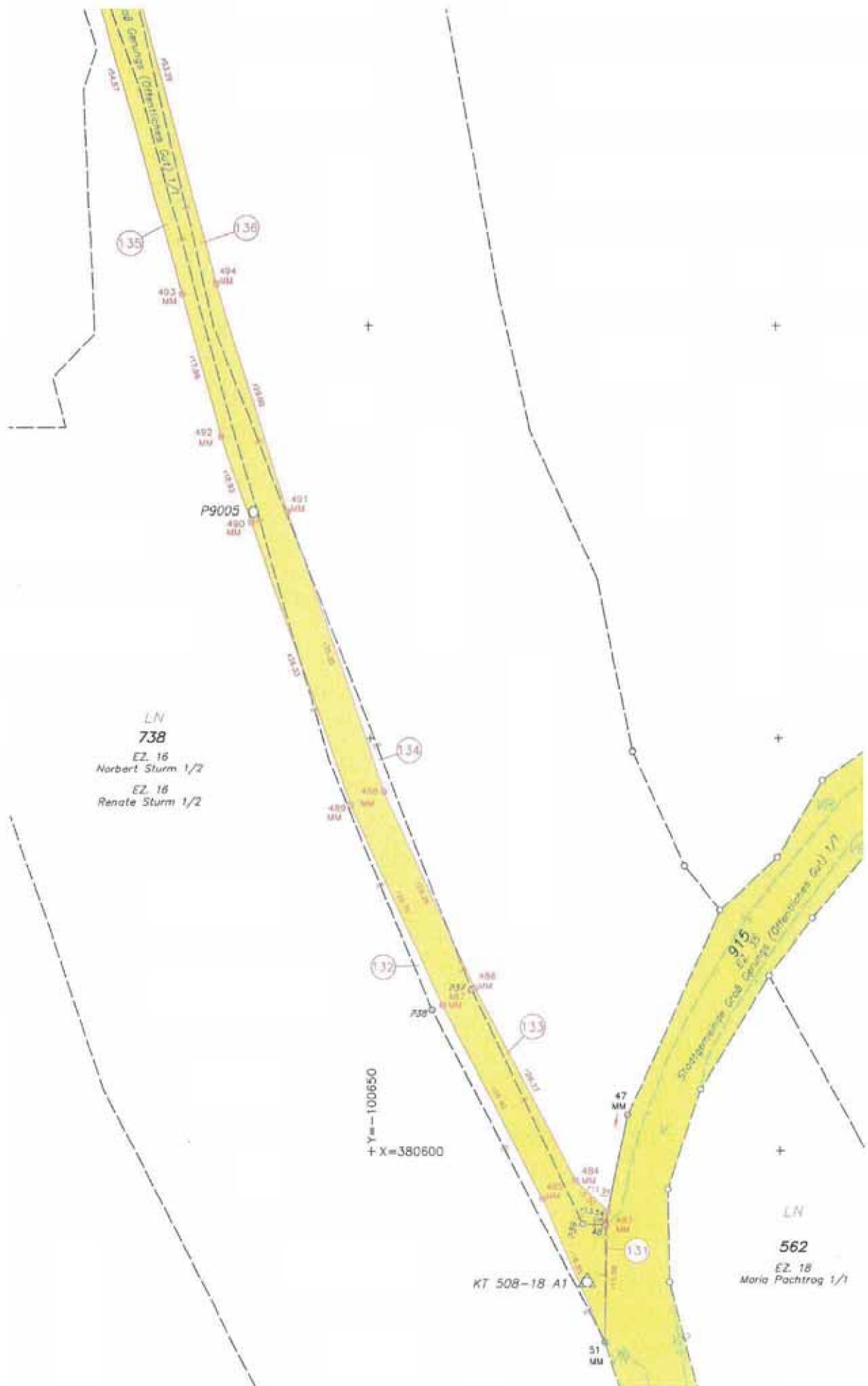












LN
738
 EZ. 16
 Norbert Sturm 1/2
 EZ. 18
 Renate Sturm 1/2

Y_m = 100650
 X = 380600

LN
562
 EZ. 18
 Maria Pochtrög 1/1

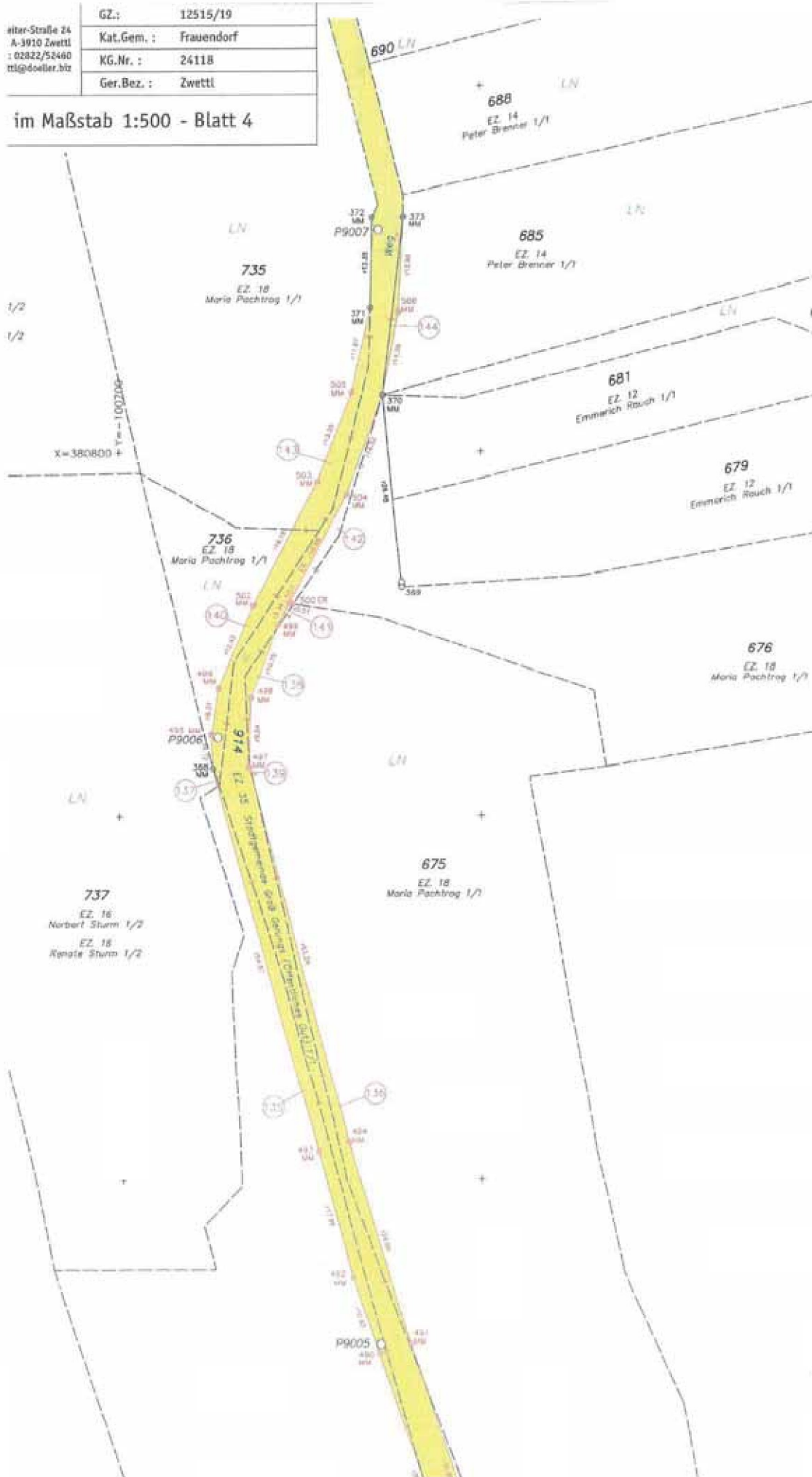
KT 508-18 A1

Städtische Gas-Gewinnungs-Ges. 1/1

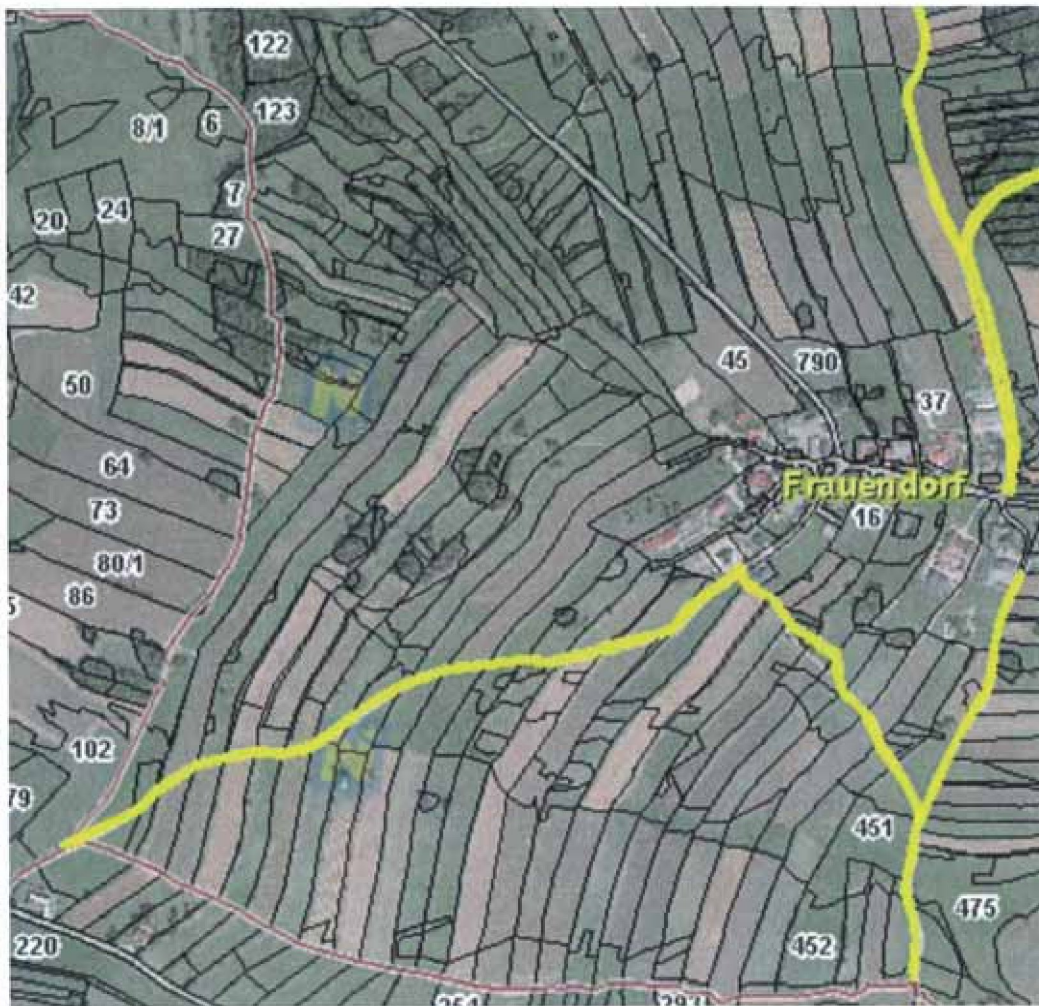
915
 Städtische Gas-Gewinnungs-Ges. 1/1

GZ.:	12515/19
Kat.Gem.:	Frauendorf
KG.Nr.:	24118
Ger.Bez.:	Zwettl

im Maßstab 1:500 - Blatt 4



Übersichtsplan



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 12515/19 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 jeweils angeführten Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos entlassen werden bzw. kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12515B/19 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

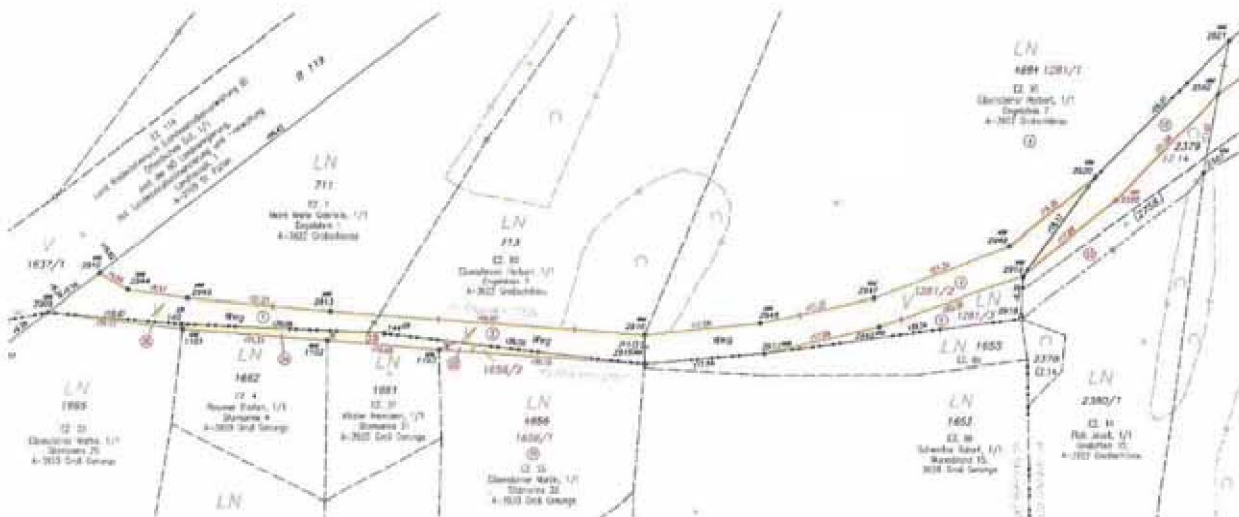
Einstimmig

20.) KG Sitzmanns – Übernahme einer Grundstückfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Güterwegeprojekt „Großotten - Schroffen“ in der Marktgemeinde Großschönau erfolgte eine Vermessung des Güterweges. Dabei sind auch Grundstücksflächen in der Katastralgemeinde Sitzmanns betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 9536C-3 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2 soll das neu geschaffene Grundstück Nr. 1656/2 (79 m²) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 9536C-3 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2 angeführte Grundstück Parzelle Nr. 1656/2 (79 m²) kostenlos in das Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und als öffentliches Gut gewidmet wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 9536C-3 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

21.) KG Ober Rosenauerwald – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

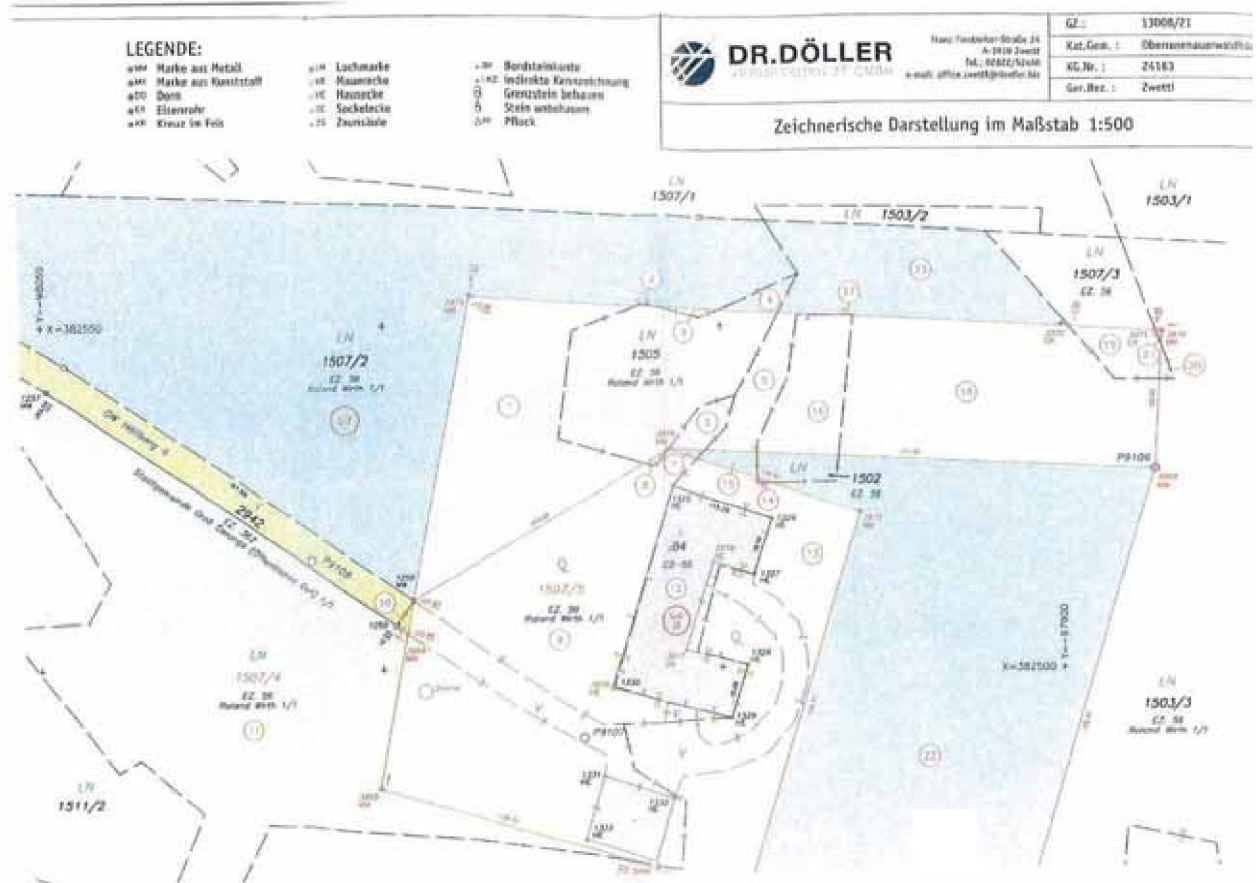
Bei der Liegenschaft per Adresse 3920 Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald I 48 erfolgte eine Vermessung.

Eigentümer der Liegenschaft Ober Rosenauerwald I 48 ist Herr Roland Wirth wohnhaft in 3464 Hausleiten, Seitzersdorf-Wolfpassing Nr. 162.

Bei dieser Vermessung ist auch die öffentliche Wegparzelle Nr. 2942, EZ 362 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13008/21 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 10 (5 m²) von der Grundstücksparzelle Nr. 1507/2 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2942 zugeschlagen werden.

Ein diesbezüglicher Straßengrundabtretungsvertrag wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Mag. iur. Martin Rausch aus 3920 Groß Gerungs bereits an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 13008/21 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstück Nr. 10 (5 m²) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos in das Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und als öffentliches Gut gewidmet wird. Das Trennstück Nr. 10 soll der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2942 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 13008/21 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

22.) Wanderwegeprojekt „Bärentrail“ - Abschluss Übereinkommen Grundbenützung;
Beschlussfassung (Zl. 771)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 26. Jänner 2021 wurden im Zusammenhang mit dem Projekt „Bärentrail im Waldviertel“ schriftliche Übereinkommen bezüglich der Benützung von privaten Grundstücksflächen als Wanderwege abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang soll auf Grund einer Trassenänderung des Wanderweges noch ein Übereinkommen beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit dem Projekt „Bärentrail im Waldviertel“ nachfolgendes Übereinkommen beschließen:



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 20. Mai 2021

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau

Huber Johann und Maria

wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Klein Wetzles 4

und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Vertragsgegenstand

Der/Die Eigentümer(in) der

Parzelle-Nr.: 59

Einlagezahl: 4

Katastralgemeinde: Klein Wetzles

gibt(geben) ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück befindliche Weganlage allgemein für das Wandern zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für das Wandern zu adaptieren.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wanderwegabschnitte.

Der/Die Grundstückseigentümer(in) wird(werden) von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Der/Die Grundeigentümer:

Huber Johann
Huber Maria



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature of the Mayor]

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

www.gerungs.at

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612-32
Mail: office@gerungs.at



Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

23.) Verpflichtende Beratung zum Thema Regenwassermanagement beim Bau von neuen oder der Sanierung von bestehenden Parkplätzen; Beschlussfassung (Zl. 520 bzw. 612)

Sachverhalt:

Die bisher übliche Praxis im Bereich der Gestaltung öffentlicher Parkplätze und auch bei Verkehrsflächen, war großflächige Versiegelung und Ableitung des Regenwassers direkt in die Kanalisation. Besonders in jenen Gemeinden, die beim Kanal ein Mischwassersystem betreiben, ist dies problematisch, da bei größeren Regenereignissen, die Kläranlage die Wassermassen nicht bewältigen kann. Zukünftig sollten neu geplante Parkplätze und auch Verkehrsflächen so gestaltet werden, dass möglichst viel Wasser direkt oder ortsnah versickern kann und möglichst wenig Wasser in die Kanalisation abfließt. Dies ist nicht nur positiv für das Kleinklima sondern auch eine deutliche Entlastung der Kläranlagen. Bei bestehenden Parkplätzen sollen bei einer Sanierung ebenso Versickerungsflächen geschaffen werden.

Um sich ein besseres Bild über die Möglichkeiten der naturnahen Oberflächenentwässerung machen zu können, welche Gestaltungsmöglichkeiten sich anbieten und welche weiteren positiven Entwicklungen sich dadurch ergeben können, soll eine zusätzliche Gestaltungsberatung zum Thema Regenwassermanagement über Natur im Garten eingeholt werden.

Eine geförderte Beratung ist für Natur im Garten Gemeinden pro Projekt möglich, Besichtigung, Plan erstellen und eine ausführliche Nachbesprechung ergeben 3 Beratungseinheiten à € 125,-- = € 375,--.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei Neubauten und Sanierungen von öffentlichen Parkplätzen verpflichtend eine Beratung durch Natur im Garten in Anspruch genommen wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

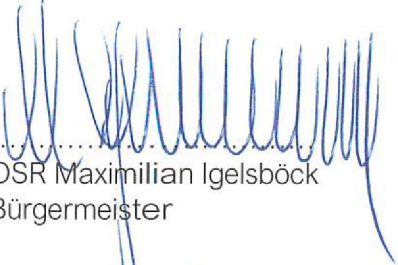
Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 22.50 Uhr.

Unterschriften:



.....
OSR Maximilian Igelsböck
Bürgermeister



.....
Vzbgm. DI Christian Laister
Protokollfertiger der ÖVP



.....
GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ



.....
StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer



.....
GR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ

.....
GR DI(FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der
Bürgerliste GERMS